

Gesamlete
Sachrichten
Und
Documente

Den
gegenwärtigen Zustand
des Herkogthums Schlesiens
betreffend.



Vierzehendes Stück.

Anno 1741.



§. I.



ie am 10. August mit der Stadt Breslau vorgegangene grosse Begebenheit, die damit verknüpften Umstände, und die daraus entstehenden Folgen habest uns den historischen Zeit-Faden, mit dem wir in unsern Nachrichten an die Ordnung der Zeit gebunden sind, zwar nicht zerrissen, aber doch in so weit gehemmt und aufgehalten, daß wir unsern Leser auf die übrigen Begebenheiten vom Anfange des

Monats Augustus an, bis 180 in das vierzehnte Stück, haben warten lassen müssen. Wir haben also zuvorderst Nachricht zu geben, was

Am 3. und 4. August mit dem Kloster Heinrichau vorgefallen. Dieses ansehnliche Kloster, welches 2. Meilen von Strehlen liegt, war bishero von 7 bis 800 Mann Solpatschen postiret gewesen. Als aber die Preussen nicht nur einen guten Vorrath an Proviant daselbst vermerkten, sondern auch in der Nähe ihres Lagers die dasige Postirung ihnen nicht allzuvortheilhaftig schiene, wurden 2. Bataillons, wie auch etliche Escadrons dahin geschickt, um die Solpatschen zu vertreiben. Weil nun diese lestern von der Ankunft der Preussen Wind bekamen, so machten sie sich hurtig davon, und flüchteten ins Gebürge. Und also nahmen die Preussen in diesem schönen Kloster Platz, in welchem sie einen ungemeinen Vorrath von Proviant und Fourage antrafen, welchen die Oesterreicher zurück gelassen hatten. Dieser auf Preussischer Seite erlangte Vorthail aber ward, in wenig Tagen drauß, durch einen erlittenen empfindlichen Verlust gar sehr vermindert.

Die-

Dieser Verlust traf das Preussische Husaren-Regiment von Vandemer, welches sich im Kloster Leubus postiret hatte. Den als dieses neuankommende Regiment auf dem Marsche zum Lager bey Strehlen begriffen war, und solchen auf der andern Seite der Oder fortsetzte, so hatte sich solches in gedachtem Kloster postiret, um in dortigen Gegenden die rückständigen Contributionen einzutreiben. Hier ließ sich der Obriste Vandemer von den Oesterreichischen Husaren zu etwas verleiten, das ihn nach der Zeit nothwendig sehr gereuet haben muß. Denn diese hatten sich in einer Anzahl von 2000. Pferden an den Böhmischem Gebürgen herunter gezogen, und sich zwischen Schweidnitz, Jauer und Parchwitz, heimlich bis an die Ufer der Oder gemacht, um die Schiffart zu beunruhigen, und auf der grossen Strasse zwischen Glogau und Breslau aufzuräumen. Als sie nun in einem Dorffe, Rahmens Malesch, einen Hausen von 4 bis 500. Scheffeln Mehl, gegen 100. Sonnen Salz, und 6. mit Haber und Heu beladene Schiffe fanden, welches alles einem Preussischen Lieferanten zugehörte, so ließ der Obriste Vandemer, sobald

§ 3.

67

er Nachricht davon bekam, unverzüglich 2. Capitains mit 200. Pferden über die Oder gehen, mit Ordre den Feind anzugreifen, weil er sich denselben nicht so starck eingebildet hatte. Hier spielten die Oesterreicher den listigen Streich, und liessen durch einen falschen Spion austreuen: daß ihre Pferde untüchtig wären, und daß sie sich mit einer starcken Anzahl Wagen belästiget hätten: woraus die Preussen schliessen sollten, daß es iho zu einer guten Unternehmung Zeit sey. Diese List gerieth. Die Preussischen Officiers verfolgten die Oesterreicher mit der größten Hitze. Doch sie hatten kaum eine kleine Höhe ohngefehr 3000. Schritte vom Dorfe erreicht, als sie sich auf allen Seiten von 16. bis 18. Escadrons eingeschlossen sahen. Ob sie nun wohl sich mit dem Sebel in der Faust durchzuschlagen versuchten, so gelang dieses doch den wenigsten: und überdieses war der Strom des Oder-Flusses so nahe, daß sie sich nicht retiriren konnten, sondern in demselben auf eine jämmerliche Weise ihren Kirchhof antrassen. Denn was von diesem Commando des Preussischen Regiments von Vandemer nicht niedergehauen wurde, das mußte theils

er-

ersauffen, theils sich gefangen nehmen lassen. Das in dem Kloster Leubus gestandene übrige Commando aber begab sich nach diesem blutigen Scharmügel wieder in das Preussische Lager.

Mit diesem ist erzehlten Vortheil derer Oesterreicher, welches sie über die Preussischen Husaren erhalten hatten, waren sie noch nicht zufrieden, sondern dieses Corpo, das größtentheils in Husaren, Banduren und Solpatschen bestand, und einige tausend Mann starck war, nahm in dasigen Dörfern, als Blumeroda, Royn, Maltisch u. s. f. eine gewaltige Plünderung vor: es schlug die am lezttern Orte auf der Salz-Niederlage gefundene Salz-Sonnen auf, und schüttete dieselben so wohl, als die angetroffene Mehl-Fässer in die Oder, verbrannte das vorrätthige Heu der Preussen, nahm auch einige aus verschiedenen Handels-Plätzen mit Kaufmanns-Gütern kommende und mit Pässen versehene Fracht-Wagen weg, und machte also eine sehr ansehnliche Beute, welche jedoch weit wichtiger gewesen seyn würde, wenn das nur wenig Stunden zuvor an das Königl. Preussische

fische Feld-Kriegs-Commissariat gekommene Geld ihnen begegnet wäre.

Zu gleicher Zeit als die Oesterreichischen Husaren solche Beute machten, ward hingegen das Reich der Todten mit einem ehemahligen Oesterreichischen grossen Officier vermehret. Denn am 3. August musste der Königlich-Ungarische General-Major Franz Wenzel, Freyherr von Reysky, seinen Geist aufgeben, und wegen einer Blessur, die er, in der am 8. März geschehenen Uebergebung der Stadt und Festung Glogau bekommen, und daran zwei Regiments-Feld-Scherer zwei Monate lang vergeblich, der vom Königl. Pöhlischen Hofe aber berufene Herr Antonius Bello, ein Italiäner, zwar glücklich aber zu spät curiret hatten, die Zeit mit der Ewigkeit verwechseln.

§. 2.

Die bisherigen Begebenheiten machten den Anfang des Monats Augustus merkwürdig. Das übrige, was sich in dem Lauff dieses Monats zugetragen, gehet vornehmlich die Veränderungen und Bewegun-

gungen derer Lager von beyden Armeen an. Denn die meiste Zeit ward mit nichts als mit vielfältigmahl veränderten Gestalten der beyderseitigen Campements zugebracht, wobei auf beyden Seiten die Augen aufs schärfste einander verfolgten, und sich bald dieses bald jenes Lager eines nach dem andern richtete.

Was nun das Königlich-Ungarische oder Oesterreichische Lager anbetrifft, so ward der zu Ende des verfloffenen Monats beschlossene Aufbruch der Oesterreichischen Armee aus dem bisherigen Lager bey Bielau am 1. August bewerkstelliget. Dem zu Folge marschirte gedachte Armee von gedachtem Bielau bis nach Balkau, 2. Meil-Wegs von Reiss, wo sie in dem vorher ausgesteckten Lager campirte. Am 7. August verlies sie dieses wieder, und rückte in das Lager bey Ollmansdorff, liess aber zugleich, vermittelt einer über die Reiss geschlagenen Brücke zu einer fernerweitigen Campirung Anstalt machen, und über der Reiss bey dem Dorff Baumgarten das Lager vor die Armee abstecken.

Am 8ten passirte die Oesterreichische Armee in 2. Colonnen über die Reiss bey
 F 5 Pils,

Nils, und rückte in ist gedachtes bey Baumgarten abgestecktes Lager ein, woselbst der commandirende General, nebst der sämtlichen Generalität die Gegend rings herum alsbald recognoscirte, und zu einem anhaltendem Bleiben alle Veranstaltung vorkehrte. Wie denn auch am 9ten in diesem Lager nicht nur das Max-Hessische Bataillon aus dem Glasischen, sondern auch die beyden Herrn Generals von Mercy und Braune bey der Armee anlangten.

In diesem bey Baumgarten aufgeschlagenen Lager blieb die Armee die erste ganze Hälfte dieses Monats über stehen, und veränderte dasselbe nicht eher als bis den 14. dieses. Diese Zeit über saß man aber nicht stille, sondern sendete ein Detachement nach dem andern aus, die Feinde zu beunruhigen, Sonderlich stieß am 12ten August eines von den 5. ausgeschickten Husaren-Detachements, von 500. Mann auf ein Preussisches aus 1200. Mann Husaren und Ulanen bestehendes Corpo, da denn die Vortrouppen des Oesterreichischen Commando, die in einem Lieutenant und 30. Gemeinen bestanden, von den Preussen über den Hauffen ge-

wor-

worfen wurden, letztere aber bis nach Münsterberg von dem übrigen Commando verfolgt wurden, woselbst in der Stadt um den Rathhaus-Thurm ein ziemlich Scharmügel zwischen beyden vorgegangen, wobey aber die Oesterreichischen Meüster worden, und eine ziemliche Partie Preussen gefangen bekamen.

Den 14. brach die Armee von Baumgarten auf, und marschirte über Frankenstein bis Petrowitz. Am 15ten hatte sich gedachte Armee nach Lang-Biela in Marsch gesetzt, bekam aber bald Ordre Halte zu machen, und wieder in das vorige Lager einzurücken. Doch gieng der commandirende General mit 1200. Husaren im Gefolge der sämtlichen Carabiniers und Grenadier-Compagnien zu Pferde aus, ein feindlich Detachement zu Lang-Bielau aufzuheben, und den Feind weiter zu recognosciren. Da aber diese Troupen daselbst anlangten, fanden sie nichts mehr vom Feinde. Jedoch ließ der commandirende General ein Corpo von 1000. Mann zu Pferde anderthalb Stunden vom Feinde, und zwar bey Schweidnitz, unter dem Commando des General von Fers-

stetis,

stetig allda, und kehrte mit der übrigen Mannschaft ins vorige Lager zurück.

Am 16ten lag man zu Petrowis stille, es ward aber ein Commando von 500. Pferden, unter Commando des Obristen Baron von Zraps, gegen Strehlen geschickt, die Preussen zu beobachten.

Am 21ten bekam die Oesterreichische Armee Befehl zu marschiren, und das Lager bey Petrowis zu verlassen. Sie rückte hierauf an die Höhe des Gebürges zu Tyrna, nächst bey Franckenstein. Daselbst erhielt sie Nachricht, daß die Preussen ihr bisheriges vortheilhaftes Lager verlassen. Daher stellte sie sich in Schlacht-Ordnung, veränderte aber auch diese Gestalt, so bald sie von dem Stillhalten der Preussen benachrichtiget wurden.

Als die Königlich - Ungarische Armee in dem Lager bey Tyrna stand, hatte sich der Commandant der Panduren, Baron von Trenck, mit 500. Mann ins flache Land der Gegend des verwüsteten Klosters Heinrichau begeben. Als solches die Preussen bemerkten, rückten 20. Escadrons gegen dieses Oesterreichische Commando an: Dies

ses aber retirirte sich in einen nächstgelegenen kleinen Wald, also, daß man ihnen nicht wohl beykommen konnte: Weil aber bey den Preussischen Escadrons auch einige Grenadier-Compagnien anlangten, machte sich der Baron von Trenck mit seinen Leuten in einen andern Wald.

Am 23ten kam der General, Baron Ghilani, welcher den General Baroniai abzulösen beordert war, mit einem Detachement von 500. Pferden in einem Walde an, allwo er den Obristen, Baron von Zraps antraf, welcher schon mit 800. Pferden auf den Feind gestossen war. Deswegen eilte er, ihn zu secundiren, da es denn ein starckes Gefechte gab, in welchen die Preussen zwar anfänglich bis auf eine halbe Meile zurück gebracht, aber bey erhaltner Verstärkung und mit Stücken unterstützten Succurs, die Oesterreicher nöthigten, sich völlig zurück zu ziehen. Auf beyden Seiten setzte es an Todten und Verwundeten über hundert Mann, und nicht weniger Gefangene.

§. 3.

Aus dem Oesterreichischen Lager wende

den wir uns in das Königlich Preussische, welches bis zum 18ten August bey Strehlen unveränderlich gestanden hatte. Ihro Königl. Majestät in Preussen beliebten nunmehr eine Wendung mit demselben vorzunehmen, also, daß der rechte Flügel dahin zu stehen kam, wo vorher der linke Flügel gewesen, wodurch man sich dem gegenseitigen Lager merklich näherte, indem man nach dem Gebürge gegen Schweidnitz anrückte, um die Bewegungen der Oesterreichischen Armee, welche sich bis gegen Silberberg gezogen hatte, aufs genaueste zu beobachten. Und also kam das Königlich Preussische Lager nunmehr bey Reichenbach zu stehen.

Hieselbst langte am 30. August der am Hofe zu Wien stehende Königl. Großbritannische Minister, Herr Robinson, an, die Ihro Königl. Majestät mitgebrachten Propositiones aber blieben verborgen.

Zwischen den 30. und 1ten Aug. wurden aus diesem Lager 200. Mann commandirt, die Stadt Tinnesch zu besetzen, und solche wider die streiffenden Parteyen in Sicherheit zu stellen. Nach diesem Beyspiel be-

befetzten auch die Oesterreicher die Stadt Granckenstein mit 1000. Mann, unter Commando des Grafen von Thierheim, Obristen des Leopold Daunischen Regiments, wie sie denn auch gedachte Stadt einiger massen besetzten.

So kam auch in mehr gedachtem Lager bey Reichenbach zu Ende dieses Monats ein ansehnlicher Transport an Gelde von Berlin an, welcher unter Wegens, der äußersten Gefahr ausgesetzt gewesen war. Denn nachdem die Oesterreichischen Husaren etwas davon in Erfahrung gebracht, hatten sie einen hitzigen Anschlag darauf gemacht. Jedoch sie mußten sich gefallen lassen, weil er unterdessen nach Glogau in Sicherheit gebracht worden, davon nichts zu bekommen, und sich daran zu begnügen, daß sie bey dieser Gelegenheit unterschiedne Dörffer, als Großburg, Urwitz, und einige andere, völlig ausgeplündert hatten.

§. 4.

Was seit dem der Stadt Breslau sehr merckwürdigen 10ten August, die übrigen Tage dieses Monats, in derselben ferner vor-

vorgefallen, kommt hauptsächlich auf nachfolgendes an:

1) Viele Aemter wurden mit neuen Personen besetzt. Und aus dem Garnisons-Bataillon dieser Stadt, welches nur aus 600. Mann bestunde, beschloffen Ihre Königliche Majestät in Preussen ein ganzes Regiment zu errichten, und die dabey stehende Officiers zu promoviren; wie dann der Major dieser Stadt zum ersten Capitain darbey ernennet worden. Das ganze Regiment aber, so nunmehr aus 1500. Mann bestehen sollte, hat der Herr Obriste von Rambusch von Ihrer Königliche Majestät allergnädigst erhalten. Es bekamen auch die Einwohner der Stadt Breslau nunmehr die förmliche Einquartirung. Denn am 17ten August wurde das erste Bataillon der Königlichen Garde, welches aus dem Lager bey Strehlen in Breslau einrückte, in die Quartiere vertheilet, und am 19ten langte das Dohnaische Fusilier-Regiment, nach vollendetem Marsche, aus Berlin, zur ordentlichen Besatzung daselbst an, dagegen das Dragoner-Regiment von Möllendorff vor dem Ohlauischen und Schweidnitschen Thore einquartiret wurde.

2) Den

2) Den 10ten und folgende Tage ward von den Erbsassen und Einwohnern der Vorstädte und Stifts-Gebiete der Stadt Breslau, wie auch von denen zur gemeinen Stadt gehörigen Dorffschaften, der Huldigungs-Eyd an die abgeordnete Deputation abgelegt.

3) Am 25. Aug. gab der in dieser Stadt befindliche Königlich Französische Minister, Marquis von Valori, wegen des eingefallenen Rahmens-Tages seines Königes, an verschiedene Personen beyderley Geschlechts, in dem Salon seines Quartiers, in dem Gräflich Promnitschen Hause ein kostbares Souper nebst einem Ball, wobey der ganze Garten in Parterre und Theatre, mit Lampen ungemein illuminiret war.

Wer begierig ist die besondre Cameral-Einrichtung zu wissen, die in dieser Stadt nach der Huldigung an des Königs in Preussen Majestät vorgenommen worden, der kan, sowohl was die unter das Dohm-Capitul gehörigen, als dem Magistrat der Stadt unterworfenen Einwohner der Stadt Breslau anbelangt, aus nachstehenden zwey Königlichen Verordnungen, eines und das andere

Zweyter Band XIV, Stück. G was

was hieher gehöret ersehen. Denn so kommen mit Unterzeichnung des Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariats, zu Breslau folgendes zum Vorschein:

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen/ aus höchst wichtigen Ursachen bewogen worden/ allergnädigst zu befehlen/ daß/ bis auf fernere Ordre/ die sämtlichen dem Capitulo ad St. Johannem, und ad St. Crucem, gehörige/ und von den sämtlichen geistlichen Dohm-Heren des Breslauischen Bischofthums Tit. heb. besessener und genutzte Güther/ Revenüen und Einkünfte/ an denen jährlich gefälligen Diensten und Dienst-Geldern/ Geld und andern Zinsen/ Miethungs-Pensionen/ Laudemien/ Loß-Geldern/ und allen Jurisdictionen und Gerichtsbarkeiten/ auch überhaupt allem deme/ was vor erwähnte Capitulares und Dohm-Herrn auf eine oder die andere Weise zu ihrem Unterhalt zu erhaben berechtigt gewesen/ Nahmens Sr. Königl. Majest. sequestriret eingehoben/ und höchst Deroselben specialiter verrechnet werden sollen.

Als hat man von Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats wegen an die sämtliche nach specificirte Capitularischen Dorfschaften dieses hohen Fürstl. geistlichen Dohm-Gestifts/ derselben Schulzen/ Gerichten/ Einwohner/ Mieth-Leuten und Unterthanen solches/

des/ Kraft dieses/ intimiren und zu wissen machen/ zugleich aber ernstlich befehlen wollen/ daß sie von allem demjenigen/ was sie bis anhero an ihre Grund-Obrigkeiten und erst ernannte geistliche Dohm-Herrn auf ein oder andere Art abzutragen schuldig/ verpflichtet und gewohnt gewesen/ nichts mehr an Selbte/ sondern an denjenigen Administratorem und Inspectorem, welchen Sr. Königl. Majest. in Preussen auf hiesigem Fürstlichen Dohm zu Einhebung solcher sequestriren geistlichen Zinsen/ Nutzungen und Einnahmen zu constituiren allergnädigst befinden werden/ schuldigst gänglich und in denen gewöhnlichen Terminen einbringen/ und dagegen sich gänglich gesichert halten werden/ daß sie über dessen aller richtiger Abführung sogleich quittiret werden/ von fernerer Nachzahlung der an Sr. Königl. Majest. und deren Administratorem entrichteten Schuldigkeit völlig befreiet seyn/ und wieder jedermanns unzulässiges/ und unbilliges Anmuthen geschüzet/ auch in Sr. Königl. Majest. in Preussen allerhöchsten Protection und Gnade erhalten werden/ bey widrigen und ungehorsamlichen Bezeigen aber/ die Königl. höchste Ungnade samt Ersetzung des Dupli Desjenigen so auf andere Art bezahlet worden/ und beytretende militärische Execution/ auch allerschärfste Zwangs-Mittel empfinden sollen. Als welches ihnen samt und sonders hiedurch zu wissen gethan/ und deshalb unter dem Königlichem Commissariats Insiegel und gewöhn-

licher Unterschrift publiciret wird. Breslau /
den 1. Septbr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

Se. Königl. Majest. in Preussen / Unser
allergnädigster Herr/ verlangen einen ac-
curaten 20. jährigen Extract von allen denen
in beyliegendem Formular aufgeführten Lan-
des-Abgaben und Revenüen der Stadt / und
befehlen dannenhero dem Magistrat und sämtl.
Steuer und Accise-Bedienten daselbst hiemit
in Gnaden / doch Ernsts / ermeldten Extract
Pflicht mäßig und zuverlässig an Dero Gene-
ral-Feld-Kriegs-Commissariat in Breslau /
binnen 10. Tagen a dato insinuationis einzu-
senden / und dergestalt zuverlässig formiren zu
lassen / daß bey einer nächst in loco zu veran-
lassenden Special-Untersuchung die rubricirte
Angaben / sich mit den Manualien und Bü-
chern überall conform befinden / und accurat
stimmen mögen / wiewidrig Falls der Magi-
strat und sämtliche bey denen beschriebenen Ein-
nahmen concurrirende Bedienten davor repon-
diren / und nachdrücklich angefehrt auch / dem
Befinden nach aller Königl. Gnade / und dar-
aus

aus zu gewärtigenden Nutzen und Wohlfahrt
verlustig seyn sollen.

Auf dergleichen Fuß hat auch ermeldter
Magistrat eine zuverlässige Consignation aller
derer bey dem Rathhause zu befindlichen Magi-
strats-Personen / dazugehörigen Bedienten /
auch Zoll und andere Königliche Officianten /
von ersten bis zum letzten / deren Nahmen / Va-
terland und Zeit der Dienste / nebst indes da-
von habenden Salariis und Emolumenten /
wie auch der ieden zugeschriebnen Rathhäu-
slichen und andern Arbeit und Berrichtungen
zu verfertigen / und zugleich mit einzusenden /
damit Sr. Königl. Majest. von etnes ieden der-
selben Zustande benachrichtiget / und wie das
Rath-Haus und die Stadt bedienet und ver-
sorget seye ? informiret werden mögen. Signa-
tum Breslau den 2. Sept. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

§. 5.

Ehe wir die Stadt Breslau verlassen,
so müssen wir unserm Leser auch Nachricht
geben

geben, wie des Königs in Preussen Majestät bey der neuen Einrichtung des Civil-Wesens in dieser Stadt das Directorium des ansehnlichen Raths-Collegii dafelbst, auf die Schultern eines gebornen Schlesiens, in der Person des wegen seiner besondern Qualitäten in des Königs Gnade hochangeschriebenen Herrn Kriegs-Rath Blochmanns, gelegt.

Die Introduction zu diesem neuen und von dem Könige unmittelbar dependirendem Amte, vermittelt einer von dem Königlich-Preussischen Geheimbden- und Ober-Finanz-Rath, Herrn von Reinhard gehaltenen Rede, auf dem Rathhause zu Breslau, am 28. September. Wir sind so glücklich gewesen, eine genuine Abschrift davon zu erhalten, und theilen solche hierdurch von Wort zu Worte mit:

„Es ist einem löblichen allhier versammelten Magistrat und Ältester der Gemeinden und Zünfte der Königl. Haupt-Stadt Breslau, bereits vorläufig bekannt gemacht worden, daß Se. Königl. Majest. in Preussen, unser allergnädigster Herr etc. Dero Dienst und Interesse zuträglich gefunden,

den, bey dem allhierigen Magistrat einen Eigenen, von allerhöchstgedachten Sr. Königl. Majestät dependirenden Directorem zu setzen, und selbigen mit einer besondern Instruction zu versehen, auch dazu den bisherigen Königl. Kriegs- und Domänen-Rath, Blochmann, als einen, Ihro höchst selbst wohlbekannten, geschickten und redlichen Diener, aus höchst eigener Bewegung und Beweisthum, wie sehr Sie bey Vergebung derer Bedienungen in Schlesien auf eingeborne getreue Landes-Kinder zu reflectiren gemeynet sind, erwöhlet haben.

Es ist zu dem Ende ermeldter Herr Kriegs-Rath Blochmann, bereits auf Königl. allergnädigste Ordre, vor einigen Tagen allhier in Breslau eingetroffen, auch die die von Sr. Königl. Majestät ihm mitzugebende Instruction, Uns Commissarien mit der Ordre zugefertigt worden, selbige wohl-erwähntem Herrn etc. Blochmann zuzustellen, ihn darauf zu verpflichten, und hiernächst in der Qualität eines Magistrats-Directoris, zu Rathhause dem löblichen Magistrats-Collegio und gegenwärtigen Ältesten der Stadt vorzustellen und einzuführen.

Diesem Königl. allergnädigsten Befehl haben wir uns in Unterthänigkeit unterziehen, und Einem löblichen Magistrat zu dieser Vorfällenheit um desto mehr Glück wünschen wollen, als dieselbige darum vor ein besonderes Merckmahl Königl. Gnade und Zueignung zuverehren, weilen Sie dem ganzen Collegio zu einem erspriesslichen Räsfigungs-Mittel gedienet, Selbiges samt und sonders in seinem bisherigen Wesen und Genuß derer Bedienungen, selbigen anklebenden Vorzügen und Vortheilen, zu erhalten, einfolglich niemanden zu klagen gegründete Ursachen zu hinterlassen, welches alles nicht wohl dürfte zu vermeiden gewesen seyn, wenn dem *Corpori* des Magistrats, wie in den andern Schlesiſchen Haupt-Städten geschehen eine neue Form gegeben, mithin ein solches ohne gar merckliche Veränderung nicht wohl bewerckstelliget werden mögen.

Es versehen sich dannenhero mehr als
 lerhöchst gedachte Se. Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, nicht nur gegen das
 samtl. Löbl. Magistrats-Collegium, daß Es,
 diese Ihme zugewandte Königl. Gnade und
 selbst redende Vorzüge in Unterthänigkeit
 erkennen, sondern auch zu Erreichung De-

ro allergnädigsten Landes-Väterlichen Absichten in künftiger Verwaltung des Stadt-Regiments und Rath-Häusl. Wesens, einen dergestaltigen Fleiß und Sorgfalt betragen werde, daß Dero guten Stadt-Breflau und des Rath-Hauses Wohlfahrt und Aufnehmen dadurch befördert, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, alle bürgerliche Nahrung nebst Handel und Wandel vermehret, insonderheit aber mit den Rath-Häuslichen und Stadt-Gütern, eine gute und wohlverstandene Wirthschaft festgesetzt und gepflogen, und durch letztere fürnehmlich dahin gewürcket werde, daß die Rath-Häusl. Cammer und die Stadt, nach und nach aus der schweren Schulden-Laſt gerettet und von den fast unerschwinglichen jährlichen Zinsen, dermahleins befreyet werden möchte. Die Ausübung dieses Königl. recht Landes-Väterlichen Vorhabens nebst dem Haupt-Endzweck dieser von seiner Königlichlichen Majestät nach dem Beyspiel Dero Haupt- und Residenz-Städte Königsberg und Berlin creirten neuen Charge eines Magistrats-Directoris; Ingleichen das Betrauen, so allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät in die gegenwärtige Person des
 G 5
 Herrn

Herrn *ic.* Blochmanns dazu gesetzt, ist um so viel zuversichtlich und auserwehlt, als höchstermeldter *Sr.* Königl. Majestät dieser Herr *ic.* Blochmann durch seine vieljährige geschickte Dienste bereits so viel Proben seiner Gottesfurcht, Redlichkeit und Zulänglichlichkeit zu der, Ihme, ohne alles sein Suchen allergnädigst aufgetragenen neuen Bedienung gegeben, daß diese einzige betrachtliche Umstände mich von Erzählung aller andern, dem Herrn Directori mehr als gemein anflebenden statlichen Eigenschaften und daraus zu ziehenden Empfehlungs-Gründen, ganz leicht und von selbst enthebet, folglich weiter nichts übrig bleibet, als der allerhöchsten Königl. Ordre gemäß, Selbigen dem ganzen löbl. Rath = Collegio der Stadt Breslau, und davon abhängenden Geschäften als Ein, von *Sr.* Königl. Majestät gesetztes unmittelbares Haupt, hiermit vorzustellen und einzuführen, zugleich aber das ganze löbliche Collegium, Rünfte und Gemeinden, ihrer öffentlichen Amts-Verrichtung und Angelegenheiten halber an Ihn, nicht nur zu verweisen, sondern daß auch demselben, in allem deme, so er Kraft seines obliegenden Amts und geleisteten Pflichten, hin-

tig

künftig von einem jeden deren an Rath = Häuslichen und Stadt-Sachen Theil habenden und arbeitenden Amts-Personen, erheischen und fordern dürfte eine überall glimpfliche und willige Folge geleistet, auch ihme in allen, der Stadt und des Rathhauses Bestes betreffenden Vorfällen mit Rath und That willig und getreulich beizustehen, dadurch aber insbesondere, dem erwarteten Gehorsam derer Königl. Befehle ein Gnügen geschehe, solches alles auch in guter Eintracht und Friedfertigkeit beobachtet werde, Nahmens *Sr.* Königl. Majestät hiemit freundlich zu verlangen und ernstlich zu gebiethen.

Dahingegen allerhöchstgedachte *Sr.* Königl. Majestät uns Commissarien bey Gelegenheit einer, von Einem löbl. Magistrat allerunterthänigst überreichten und zurück gesandten Bittschrift wegen gesuchter Bestätigung seiner Privilegien, noch vorgestern ausdrücklich befohlen; Dero Königl. Gnade und Hulde Dero getreuen Magistrat zu versichern, und wann der Commission beglaubter Abschrift zugestellet, und *Sr.* Königl. Majestät daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen würde, höchst Diefelbe dem

dem Befinden nach, so wohl mehr ermelde-
ten Magistrat, als der ganzen Stadt, gnä-
digst gerne einige neue Merkmale und Pro-
ben Dero Königl. Gnaden zu geben, geneigt
und schlüssig wären, auch damit in solcher
Masse fortfahren dürften, als höchst Diesel-
ben den Patriotischen Eysen und Neigung
derer sämtlichen Magistrats-Personen vor
Sr. Königl. Majestät Dienst und Interes-
se erblicken, und durch die künftig davon
abzulegenden Zeugnisse des nunmehrigen
Herrn Directoris, darinn möchten bestätigt
werden.

Selbigem, nemlich dem gegenwärti-
gen Herrn Directori, will ich demnach zu
dem allergnädigst Ihme aufgetragenen an-
sehnlichen Amte hiemit herzlich Glück ge-
wünscht, dabey aber auch ihme die Wich-
tigkeit desselben in einem ganz kurzen Be-
griffe, zu Gemüthe geführt haben.

Diese Wichtigkeit ist um so viel ausneh-
mender, als Ihme die unmittelbare erste und
unermüdete Besorgung, der Wohlfahrt der
ganzen Stadt, in der von ihme heute theuer
beschwornen Bestallungs-Instruction, auf
das feyerlichste aufgetragen, und die dazu
er-

erforderte Wachsamkeit, ihme dabey um so
viel unentbehrlicher, als selbige vor den Au-
gen eines so weisen und großen Königs, wel-
cher die alte berühmte Stadt Breslau nun-
mehr unter die vornehmste Kleinodien seiner
Crone eingepasset, beständig schweben, und
aus diesem so scharfsehenden Gesichte, zu
seiner Zeit zu lassen, Ihme besonders vorge-
setzt hat.

Die so gnädige und von etwas gewöhn-
liches, ganz unterschiedene Art, womit Se.
Königl. Majestät das in den Herrn Directo-
rem gesetzte Vertrauen, sowohl gegen Ihn
selbst, als gegen Uns Commissarien, aller-
gnädigst zu erkennen gegeben, dienet demsel-
ben mehr zum Antriebe seiner zu beobach-
tenen Schuldigkeit, als alle andere Bewe-
gungs-Gründe, so ihme durch die größte
Beredsamkeit, nach der gesündesten Moral
und Politik möchten eingeschränket werden.

Dieses mit seiner eigenen Uns bekann-
ten natürlichen Neigung zum Guten, und
daraus fließenden edelmüthigen Eigenschaf-
ten, Gott, seinem Könige, und dem ge-
meinen Wesen redlich vorzugehen und vor-
zustehen, genau zusammengefüget, vollendet

det die gute Hoffnung des Frucht-vollen Erfolgs, seiner zu übernehmenden schweren Arbeit, und anzutretenden ansehnlichen Amtes:

GOTT bestrahle dasselbige mit Seiner gedeilichen Gnaden-Sonne, und setze des Königes Landes-Väterliche Vorsorge und Absichten der lieben Stadt zum Segen für und für.

* * *

Dieses Beyspiel hält man billich vor eine reelle Apologie derer gebornen Schlesier, welche welche wegen der Dienste, die sie ehmahls an Königlich Preussischen Hofe übernommen hatten, zu Anfange der Preussischen Kriegs-Operationen, sich durch einen offenen Brief zu vertheidigen sich genöthiget sahen. Wir theilen denselben, so wie er theils in Französischer, theils in deutscher Sprache bekannt worden, unserm Leser hierdurch mit in Hoffnung, wenigstens einem und dem andern damit gefällig zu werden.

C'est avec le plus grand étonnement du monde, que je viens d'entendre les bruits injurieux,

Sogleich vernehme ich mit dem größten Erstaunen, was massen in meinem Vaterlande allerhand ungebührliche und höchst nachtheilige Reden-
jur

qui courent dans ma patrie sur le compte de quelques Silesiens, qui se sont engagés à la cour de Berlin. On leur reproche, d'avoir manqué en cela à leurs devoirs, on veut même faire accroire aux autres, qu'ils sont coupables du crime de haute trahison. Je pourrois me passer de réfuter ici des accusations, dont l'injustice saute aux yeux de chaque homme impartial, mais comme elles attaquent l'honneur et qu'elles sont de nature à nous priver de tous nos biens, je me crois obligé de faire voir publiquement notre innocence. Je m'adresse à Vous, Monsieur, connoissant et la justice de Vos lumières et la droitu-

zur Verkleinerung einiger Schlesier verlauten, welche an dem Hofe zu Berlin Dienste angenommen haben. Man wirft ihnen vor, als hätten Sie hierdurch ihre Schuldigkeit gänglich aus der Acht gelassen: Ja man will so gar andere bereden, wie sie sich eben dadurch des höchst strafbaren Verbrechens des Hoch-Verraths schuldig gemacht. Ich dürfte freylich diese ungegründete Beschuldigungen, deren Unbilligkeit jeden unparteyischen Menschen von selbst in die Augen leuchtet, nicht allererst widerlegen; In Betrachtung aber, daß sie unsere Ehre angreifen, und so beschaffen seyn, daß unsere Güter und Vermögen dadurch Gefahr lauffet, als erachte ich meiner Schuldigkeit zu seyn, unsere Unschuld jedem männiglich vor Augen

re de Votre coeur. Vous aurez la bonté de bien examiner ma cause et de la défendre, si Vous la trouvez bonne. La justice étant toute de mon côté, je compte sûrement sur Votre apui. Pour rendre le fait plus clair, il faut en détailler toutes les circonstances.

Vous savez, que de certaines affaires domestiques m'obligent au mois de mai passé, d'entreprendre un voyage en Saxe. J'étois résolu de revenir bientôt, mais le sort en décida autrement. L'envie me prit de voir les ceremonies des épousailles du Prince Frederic de Hesse-Cassel. On fait, qu'elles furent long tems différées. Je restai donc quelques semaines

zu legen. Sie werden meine Sache genau zu untersuchen, auch nach Dero Gutbefinden, solche zu vertheiligen, gütigst geruhen. Und da die Billigkeit vor mich das Wort redet, so kan ich um so sicherer auf Dero Beystand mich verlassen. Um nun die Sache etwas klärer zu machen, muß ich anfänglich alle Umstände weitläufiger berühren.

Es beruhet ihnen sonder Zweifel noch im freyschem Gedächtniß, wie mich einige Familien- Angelegenheiten veranlassen haben, vorigen May-Monat eine Reise nach Sachsen vorzunehmen, ich war allerdings Willens, von da bald wieder zurück zu kommen, allein das Verhängniß hatte was anders beschlossen. Ich bekam auf einmahl Lust, die Vermählungs-Ceremonien des Prinz Friedrich von Hesse-Cassel, mit anzusehen. Jedermann weiß, daß sie auf eine ziemliche Zeit verschoben wurden. Ich blieb demnach einige Wochen

in

à Casselles, et étant en train de voyages je fus bien aisé de trouver un compagnon, avec le quel je pouvois parcourir une partie de la basse Saxe, que je n'avois pas pu voir dans mes premiers voyages. J'allai à Pirmont, Hannover, Brunswick et Wolfenbüttel. Le Roi de Prusse étoit mort sur ces entrefaites. On fit par tout l'éloge des hautes qualités de son digne Successeur. Je voulus m'en éclaircir par mes yeux, et je volai à Berlin, pour offrir mes services à un Roi plus grand par son propre mérite, supérieur à tout ce qu'on en peut dire, que par l'éclat même du trône, ou il est placé. Il n'a jamais été défendu

in Cassel, und da ich schon auf der Reise begriffen war, hatte ich das besondere Vergnügen, einen Freund anzutreffen, in dessen Gesellschaft ich einen Theil von Niedersachsen durchgehen konnte, den ich auf meinen ersten Reisen nicht gesehen hatte. Ich gieng nach Pirmont, Hannover, Braunschweig, und Wolfenbüttel. Während der Zeit war der König von Preussen verstorben, und man redete überall mit den größten Lobserhebungen von den ausnehmenden Eigenschaften seines würdigen Nachfolgers. Ich wollte selbst davon Zeuge seyn, und reiste eilfertig nach Berlin, Seiner Majestät meine allerunterthänigste Dienste anzutragen: Einem Könige, der durch seine eigene Verdienste, die alles nur ersinnliche Lob weit übersteigen, allein groß ist, und dessen Hohen viel vorzuziehlicher zu preisen, als der Glanz Seines Thrones, darauf er sitzt. Es

aux Silesiens, de chercher emploi à une cour étrangère. Les protestans y ont été mêmes forcés, ne pouvant pas en trouver dans leur patrie. L'Empereur jouissoit alors d'une parfaite santé, et personne se feroit imaginé, que la fin de ses jours étoit si proche. Ce fut au mois d'Aout, que j'arrivai à Berlin. Le Roi étant parti pour ses provinces de Westphalie, je ne cherchai qu'à faire des connoissances, et je vecus sur le pié d'étranger sans briguer aucun emploi. Le Comte de Bathiani, qui fut envoyé à Berlin de notre Empereur, pour complimenter le Roi sur son heureux avènement à la couronne, peut

ist keinem Schlesiener jemahls verboten gewesen, an auswärtigen Höfen Dienste zu suchen. Die Protestanten haben es gezwungen thun müssen, indem sie keine Gelegenheit gefunden, in ihrem Vaterlande anzukommen. Ihre Kaiserliche Majestät lebten damahls in einem recht vollkommenem Gesundheits-Zustande, und niemand hätte sich einfallen lassen, daß das Ende Ihres Lebens so gar nahe sey. Es war im August, wie ich in Berlin anlangte, und der König eben nach Westphalen verreiset, weswegen ich nur suchte an dem Orte bekannt zu werden. Ich lebte als ein Fremder, ohne ein Amt zu suchen. Der Graf Bathiani, so von dem Kaiser nach Berlin als Gesandter geschickt worden war, dem König zu Vesteigung des Thrones Glück zu wünschen, kan mir wegen mei-

ner

rendre temoignage de ma conduite.

ner damahligen Aufführung, Zeugniß geben.

Le Roi revint enfin, et repartit peu de tems après pour Reinsberg. Je menai toujours le même train de vie, attendant une occasion favorable pour faire fortune. Le 25. Octobre fut le jour fatal, au quel un courier vint nous annoncer la funeste nouvelle de la mort de notre auguste maître. Ceux, avec qui j'ai été ici en liaison, peuvent m'être à temoins, que j'en fus atterré comme d'un coup de foudre. Ma douleur fut des plus vives, et les lettres, que j'écrivis alors en Silesie, en font autant de preuves convaincantes. Le Roi donna ordre à quelques troupes

Der König kam endlich zurücke, und reisete bald wieder nach Reinsberg. Ich fuhr in meiner bisherigen Lebens-Art unverrückt fort, in geduldiger Erwartung der Zeit, mein Glück zu machen. Der 25ste October war der unglückselige Tag, an welchem ein Courier uns die betrübte Nachricht von dem frühzeitigen Ableben unseres Großmächtigsten Monarchens überbrachte. Es können diejenigen, die mit mir umgiengen, Zeugen seyn, daß ich durch diese unglückliche Zeitung wie vom Bliß gerührt worden. Mein Schmerz, den ich darob empfand, war ganz ausnehmend, wovon die Briefe, die ich bey der Gelegenheit in mein Vaterland geschrieben, überzeugende Proben abgeben können. Der König ließ an Seine Troupen die

de se tenir prêts à marcher. Tout le monde croyoit, qu'elles devoient soutenir notre Reine contre quelques voisins mal intentionnés. Les nouvelles de Vienne confirmoient ce bruit, et l'arrivée du Marquis de Botta servit à le faire regarder comme une chose certaine. Le Roi declara, qu'il prendroit fortement à coeur les interets de la maison d'Autriche, et qu'il en feroit un des plus fermes apuis. Ce fut justement alors, que le Roi par une grâce toute particulière nous fit offrir du service. On nous permit de demander les emplois, que nous trouverions les plus convenables. Nous fumes présentés au Roi, et il nous fit un

Ordre ergehen, sich Marschfertig zu halten. Jedermann glaubte, sie sollten unserer Königin wider einige widrig-gesinnte Nachbarn, zu Hülffe kommen. Die wiederholten Nachrichten von Wien bestätigten dieses Gerücht: selbst die Ankunft des Marquis de Botta, ließ dieses als eine gewisse Wahrheit schließen. Der König erklärte sich, wie Er das Interesse des Hauses Oesterreich tief zu Herzen nehmen, und aus das kräftigste unterstützen würde. Eben zu der Zeit ließ uns der König, aus ganz besonderer Gnade, Dienste anbieten. Man erlaubte uns Aemter zu begehren, worzu wir uns am geschicktesten erachteten. Wir wurden dem König vorgestellt, und von Ihm recht gnä

accueil des plus gracieux. C'auroit été une folie outrée de ne pas profiter d'une si bonne occasion. L'harmonie entre la cour de Vienne et celle d'ici paroissoit être des mieux établies.

Pourquoi n'aurions nous pas du nous engager à la cour d'un des plus étroits amis et alliés de notre Souveraine? Nous fimes donc présentés requête au Roi par un de nos compatriotes, et la mienne eut pour but la charge de conseil privé de justice. Le poste étant des plus honorables ne pouvoit que flater agréablement mon ambition. Le Roi partit avant que de m'y répondre. L'entrée des troupes en Sile-

gnädig empfangen. Es wäre gewiß die größte Zumuthung von der Welt gewesen, wosern wir einer so vortheilhaften Gelegenheit nicht wahrnehmen wollten. Zudem schien das Verständniß zwischen dem Wienerischen und hiesigen Hofe auf einem sichern Grunde zu beruhen.

Weshalben hätten wir Bedenken tragen sollen, an dem Hofe eines so hohen Bundesgenossen, von unser Allergnädigsten Königin, Dienste anzunehmen? Wir ließen demnach einen von unsern Landes-Leuten, unsere aller-unterthänigste Bitt-Schreiben an Ihre Majestät behändigen. Die meinige hatte die Bedienung eines geheimen Justizien-Raths zum Endzweck. Diese Ehren-Stelle konnte meiner natürlichen Ruhm-Begierde nicht anders als höchstgefällig seyn. Der König verreisete hinwiederum, ehe Er mir seine Entschliessung zurück melden ließ. Die Ankunft der Preussischen Troupen in Schlessien verursachte im-

sie fit grand bruit, mais chacun croyoit, que tout se faisoit amiablement et de concert avec notre Reine. Le manifeste du Roi demonstre la même chose, et le Baron de Demrath, notre resident, a dit publiquement au Comte de Henckel, que rien n'étoit plus sur. Comment est-il possible, qu'on trouve à redire à notre conduite? Il est vrai, que le Roi a déclaré, qu'il avoit des prétentions sur notre patrie, mais il ne nous convient pas d'entrer dans la discussion de ces matières. Il suffit, qu'il n'y a point encore de guerre entre les deux cours. Aucuns avocatoires ne nous ont pas été insinués. Il y a même actuellement à Vienne un

mittels! großes Lermen, ein jeder glaubte, daß es doch ganz freundschaftlich und mit Genehmigung unserer Königin geschähe. Des Königs Manifest beweiset ein gleiches, und der Baron von Demrath, unser Resident, hat zu dem Grafen H. öffentlich gesprochen, daß nichts gewissers als dieses wäre. Wie ist es also möglich, daß man an unserer Aufführung etwas auszusetzen findet. Man kan nicht in Abrede seyn, daß sich der König vernehmen lassen, wie Er auf unser Vaterland einige Anforderungen habe. Uns aber geziehet nicht, diese Materien zu erörtern. Gewiß, daß noch kein wirklicher Krieg zwischen besagten Höfen obhanden ist, und daß an uns noch keine Avocatorien ergangen sind. Es ist auch noch bis dato ein außerordentlicher Gesandter des Königs an unserm Hofe zu Wien.

envoyé extraordinaire du Roi. Comment peut-on trouver mauvais, que nous restions ici pour attendre l'éclaircissement de ce cahos d'affaires politiques, que nous tacherions envain de débrouiller? Jugez, Monsieur, si les discours tenus à notre désavantage peuvent avoir quelque fondement. Notre Reine est trop juste, pour vouloir nous punir à cause d'une démarche, qui nous a été permise en tout tems. La penetration de ses lumières nous fait esperer, qu'elle nous rendra justice, et qu'elle ne voudra jamais prêter l'oreille aux mauvaises insinuations, qu'on pourroit lui faire contre nous. Mon coeur abhorre

Wien. Wie kan man uns zur Last legen, daß wir noch allhier verbleiben, und den Ausgang dieser seltsamen Verwirrung von Staats-Sachen, die wir doch bey dem tiefsten Nachsinnen schwerlich auseinander wickeln würden, geruhig erwarten. Sie urtheilen selbst, mein Herr, ob die zu unserm Nachtheil ausgefreneten Reden einigen Grund haben mögen. Unsere Allergnädigste Königin ist allzu gerecht, als daß sie uns wegen eines zu allen Zeiten erlaubt gewesenen Verfahrens, bestrafen sollte. Ihr durchdringender Verstand stärket unser Hoffen; Sie werde uns vielmehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auch den verleumderischen Einblasungen kein Gehör geben. Mein Herz hat natürlicher Weise
 4 einen

le crime, dont on nous accuse. La pensée même m'en fait fremir. Comment peut-on en soupçonner un honnête homme? Veut-on m'ôter ce caractère. Je crois, que je n'ai rien fait jusqu'ici, qui y soit contraire. Avouons la vérité. Tous ces bruits ne sont fondés, que sur quelques préjuges peu raisonnables, et la principale cause est en la haine, qu'on a contre notre religion. On croit lui nuire, en nous faisant passer pour des traitres. Je fais juges tous ceux, qui ont de l'esprit et de la probité. Je ne crains pas de perdre ma cause. Il est vrai, que, pour nous rendre plus coupables, on publie hautement, que nous ayons por-

einen rechten Abscheu vor der Frevelthat, deren man uns beschuldigen will. Ja, ich kan ohn Entsetzen nicht einmahl daran gedenken. Wie ist es möglich, einen ehrlichen Mann mit einer so harten Beschuldigung zu belegen? Will man mir diese Haupt-Eigenschaft streitig machen? Ich habe, glaub ich, zu Dato nichts darwieder gehandelt; vielmehr sage ich, zur Steiner der Wahrheit, daß diese Reden nur auf einigen unbefonnenen Vorurtheilen beruhen, und daß der Haß, welchen man wieder unsere Religion heget, die Haupt-Ursache ausmache. Man will uns nur dadurch schaden, wenn man uns als offenbare Verräther überall ausschreyet. Ich lasse aber alle diejenigen, die Verstand und Aufrichtigkeit besitzen, davon urtheilen; und fürchte niemals meine Sache zu verlieren. Wahr ist es, was mannen man, um unsere Schuld noch zu vergrößern, öffentlich ausschreyet, ob hätten wir

té le Roi a la demarche, qu'il a fait. Jene puis pas comprendre, comment on ose soutenir une chose si peu vraisemblable. On nous fait trop d'honneur en croyant, que nous ayons un si grand credit auprès du Roi. De jeunes gens comme nous, n'entrent pas ordinairement aux cabinets des Princes. Si nous étions des vieillards expérimentés, revetus de quelque charge de poids dans notre patrie, et venus exprès ici après la mort de l'Empereur, on pourroit avec quelque ombre de justice nous soupçonner d'intrigue; mais c'est choquer en quelque manière le bon sens, que de vouloir nous rendre responsables

wir den König zu seinem gegenwärtigen Vornehmen ausdrücklich veranlassen. Ich kan aber nicht begreifen, mit was vor Reckheit man ein so unwahrscheinliches Vorgeben sich zu beaupten getrauet. Allzu viel Ehre vor uns, daß man von uns glaubet, wir ständen bey dem Könige in so überaus grossem Credit! So junge Leute, als wir dermahlen noch sind, dringen in die Cabinetter grosser Prinzen nicht so tief hinein. Wären wir als alte erfahrene Männer, die in Ihrem Lande eine ansehnliche Bedienung bekleiden, ausdrücklich hier nach dem Tode des Kaisers kommen, so hätte man wenigstens einen Rechts-Schein, um uns in diesen verwirrten Handel einzuflechten. Aber auf solche Weise ist es ein rechter Unverstand, wenn man uns wegen einer Sache zur Verantwortung ziehen will,

d'une chose, dont nous ignorons encore actuellement les véritables circonstances. Il faut peu connoître le sublime genie du Roi d'ici, pour s'imaginer, qu'il puisse prendre à notre sollicitation une résolution de tant d'importance. Il n'a besoin que de ses propres lumières, et sa profonde penetration est au dessus de tous les conseils. Il n'est pas d'ailleurs encore éclairci, à quel but le Roi a fait entrer ses troupes en Silesie. Son manifeste démontre assez clairement, qu'il n'a en vue que de maintenir le repos public. Supposé même, que le Roi ait d'autres desseins, comme je n'ose pourtant le croire,

will, davon uns dermahlen noch keine wahrhaften Umstände bekant sind. In der That muß derjenige den hohen Geist dieses klugen Regenten wenig oder gar nicht kennen, welcher sich hereden kan, als ob es bey einen so höchst wichtigen Unternehmen unserer Anreizung bedurfft hätte. Der König darf hiebey nur seinen eigenen grossen Verstand gebrauchen, und seine tieffe Einsicht gehet weit über alle Rathschläge. Hiernächst ist es dermahlen noch nicht ausgemacht, zu was Ende der König seine Völcker nach Schlessien ziehet. Sein Manifest zeigt klarlich, daß er kein ander Absehen hege, als die öffentliche Ruhe zu erhalten. Gesezt auch, der König habe ganz andere Absichten, wie ich es keinesweges glauben will, so

ist

il est aisé de faire voir, que nous n'y avons point contribué. On n'a qu'à demander à notre résident, s'il a jamais entendu, que nous ayions fait quelque démarche contraire à notre devoir. Il ne pourra pas le soutenir en bonne conscience. Nous n'avons fait que profiter des divertissemens, qu'on nous a ofert, et chercher à passer le tems avec le moins d'ennui, qu'il a été possible. Qu'y a-t-il là de coupable? C'est un train de vie ordinaire, qu'un étranger mène par tout, ou il fait quelque séjour. Vous voyez ainsi, Monsieur, que rien n'est plus vrai que notre innocence. Je me flatte, qu'un chacun en fera

ist doch leicht zu erweisen, daß wir hiezu nichts beigetragen haben. Man darff nur bey unserm Residenten anfragen, ob Ihm jemahlen etwas vor Ohren kommen sey, darinnen wir unserer schuldigen Obliegenheit zuwieder gehandelt. Er wird uns mit guten Gewissen nichts darthun können. Wir haben lediglich nur an den Lustbarkeiten, die man uns allhier angeboten, Theil genommen, und uns die Zeit auf alle mögliche Weise zu verkürzen gesucht, was ist nun dieses vor eine straf-fällige Sache? Dieses ist gewöhnlicher Weise die Lebens-Art, die jeglicher Fremder überall, wo er sich aufhält, zu führen pfleget. Sie sehen also, mein Herr, daß nichts wahrhafter, als unsere Unschuld, könne dar-

convaincu, pour peu qu'il veuille faire attention à ce que je Vous ai marqué. Ayez la bonté de prendre mon parti, & de detromper ceux, qui pourroient être dans l'erreur. Expliquez leur le cas: je m'engage, qu'ils feront les premiers à me defendre encore.

Un mot, et je finis. De tous mes compatriotes, je suis presque le seul, qui soit encore dans quelque incertitude de son sort. Il est vrai, que les gazettes m'ont fait l'honneur de me donner un emploi considerable, mais il y a bien des autres mesonges. Les nouvelles de Mr. Haude sont souvent tres sujettes à caution, Je

dargethan werden. Ich schmeichle mir auch billich, es werde ein jedweder, wenn er nur mit einigen Nachsinnen auf das angeführte Acht haben will, hiervon überzugenet seyn. Haben sie die Gürtigkeit vor mich und nehmen sich meiner an. Belieben Sie auch bey Gelegenheit diejenigen aus dem Irrthum zu bringen, darinnen sie etwann stecken möchten. Erzählen Sie Ihnen den Casum, wie er an und vor sich selbst ist, ich wette, sie sollen mich vor allen andern rechtfertigen.

Nur noch eins, und damit will ich schließen. Unter allen meinen Landesleuten bin ich der einige, der wegen seines Schicksals in Ungewißheit steckt. Es ist wahr, die öffentlichen Zeitungen haben mir die Ehre gethan, und mir eine wichtige Bedienung gegeben. Aber es finden sich noch weit größere Unwahrheiten darinnen. Die Nachrichten von dem Herrn Haude bedürfen öfters einer gar grossen Bekräftigung. Ich versichere Sie, daß

Vous proteste, qu' aucune patente ne m'est encore expediee. Je suis même sur le point d'aller faire un tour en Saxe, pour y attendre le denouement des affaires presentes. Adieu. Mon cher, je compte sur Votre amitié. Veillez sur mes interets et confidez, qu'il y va de mon honneur et de mes biens. Je me fie à Votre zele et je Vous jure d'être toute ma vie de coeur et de bouche

à Berlin
ce 29. Decbr.
1740.

Votre tres-humble et tout dévoué serviteur
et ami
K.

daß mir noch kein Patent ausgefertigt worden. Ich bin auch jezo gleich im Begriff, eine kleine Reise nach Sachsen vorzunehmen, und allda die Endschaft gegenwärtiger Angelegenheiten zu erwarten. Sie leben wohl, wehrtheurer Freund, ich verlasse mich auf Dero Freundschaft, lassen Sie sich mein Interesse beistimmen anbefohlen seyn, und gedenken Sie anbey, daß meine Ehre und mein Vermögen hierunter leiden. In zuversichtlichen Vertrauen auf Dero Dienst-Eyfer, versichere Zeit Lebens mit Herz und Mund zu heißen
Dero

Berlin
den 29. Dec.
1740.

gehorsamster und ganz ergebener Diener und Freund
R.

S. 6.

Zu der im 13ten Stück beschriebenen Huldigung der Stadt Liegnitz, sind die genaue

natiern und vollständigern Umstände durch nachstehendes Supplement, aus dieser Stadt von sicherer Hand an den Verleger dieser Nachrichten eingeschicket worden.

Sonntags den 17. Aug. zu Mittage, meldete der allhier commandirende Hr. Capitain von Goldberg von dem hochlöblichen Münchawischen Fusiliers-Regiment, dem hiesigen Herrn Pastori bey der Ober-Stadt-Pfarr-Kirchen zu St. Petri und Pauli, M. Krausen, daß er auf allerhöchsten Befehl Ihro Königl. Majest. von Preussen unsers allernädigsten Herrn, Morgen, als Montags früh, die Huldigung von der Stadt Lignitz einnehmen solle, dahero obgedachter Herr Pastor die darbey behörige Huldigungs-Predigt und andere Anstalten des Gottesdienstes auf das eysrigste zu besorgen hätte; welchem Befehl zu Folge derselbe auch in beyden Kirchen zu Mittage von der Sängsel der ganzen löblichen Bürgerschaft solches melden, und dieselben zur Beywohnung des Gottesdienstes in der Ober-Kirche zu St. Petri und Pauli ermahnen ließ. Sonntags Abends ward von 5. bis 6. Uhr

Uhr in beyden Stadt-Pfarr-Kirchen mit allen Glocken geläutet.

Montags früh, den 14ten August, als am Tage der Huldigung, wurde wieder von 5. bis 6. Uhr mit Läutung aller Glocken fortgefahren. Bald nach 6. Uhr verfügte sich hochgemeldter Königl. Commissarius von Goldberg in die Kirche zu St. Petri und Pauli, woselbst sich auch die Herren Honoratioren, Literati, Schöppen, Ältesten, Zwölffer und Geschworne, nebst der sämtlichen löblichen Bürgerschaft einfanden. Hierauf ward gesungen: Es woll uns Gott genädig seyn 2c. Nach Endigung dieses Liedes, hielt obgemeldter Herr Pastor Krause die Huldigungs-Predigt über Josua 1. v. 16. 17. Alles was du uns geborhen hast, wollen wir thun, und wo du uns hinsendest, da wollen wir hingehen, wie wir Mose gehorsam sind gewesen, so wollen wir dir auch gehorsam seyn, allein daß der Herr dein Gott nur mit dir sey, wie er mit Mose war:

Aus welchen Worten er vorstellte: Die alte Treu eines redlichen Volckes gegen seinen neuen Landes-Herrn, und wies, wie selbige bestünde 1) in aufrichtigen Verpflichtungen, 2) in inbrünstigen Wünschen. Nach geendeter Predigt wurde ein kurzes Gebet gesprochen, und der Beschluß mit den Worten gemacht: Gehe hin, mein Volk in Frieden, der Herr segne deinen Ausgang und Eingang von nun an, bis in Ewigkeit; worauf unter dem Liede Gott sey uns gnädig und barmherzig, 2c. der Herr Commissarius und die ganze Versammlung sich auf das Rathhaus begaben, woselbst zuerst das

das Evangel. Ministerium, darnach das Collegium Scholasticum stipulirte: hiernächst wurden auch die Herrn Patres Societatis Jesu, der Herr Erz-Priester wie auch der Herr Probst vom Jungfrauen-Kloster zum heil. Creuze genannt, und die Herrn Patres Franciscaner in Pflicht genommen. Hierauf legte der Magistrat, bis auf ein Membrum nach genommener Bedenk-Zeit, sämtl. die Eydes-Pflicht ab, jedoch leisteten die Raths-Personen das Jurament nur als Bürger, den Amts-Eyd aber deprecirten sie völlig, sodann legten die Herren Honoratioren, und endlich die sämtlichen Bürger den Eyd der Treue und Unterthänigkeit ab: Worauf 3. mahl von dem Balcon geruffen wurde: Es lebe unser allernädigster König und Herr, Friedrich, König von Preussen und Hertzog zu Schlesien, welches Vivat die ganze Versammlung mit einmüthigen Munde wiederholte, und von dem Kirchturm durch Trompeten- und Pauken-Schall begleitet wurde. Nach gescheneher Huldigung begab sich die Versammlung von Hohen und Niedrigen in ungemeiner Menge wieder in die Kirche. Beym Eintritt ward gesungen: Nun lob mein Seel den Herren 2c. Hierauf hielt obgedachter Herr Pastor vor dem Altar ein herzlich Dank-Gebet vor die Gnade, so Gott bey dieser wichtigen Handlung durch seinen Schutz erzeiget, und empfahl den König, Stadt und Land in die allerheiligste Aufsicht Jehova. Als er zugleich den Segen gesprochen, und die Worte: Lange lebe unser allernädigster König und Herr! wurde das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Pauken-Schall, auch Lantung aller Glocken, mit frohlockenden Mund und Herzen gesungen, und also der ganze Actus beschloffen. Montags Abend ward wieder von 5. bis 6. Uhr mit allen Glocken geläutet.

§. 7.

So tapfer und mit so glücklichen Erfolg man Zeithero die Preussisch-Brandenburgischen Ansprüche auf einige Fürstenthümer Schlesiens mit dem Degen hat verfechten sehen; so hat man auch noch nicht aufgehört die Gerechtsame des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg mit der Feder zu behaupten. Es ist dieses von neuem geschehen in kurzen Remarquen über die so genannte kurze Beantwortung der Chur-Brandenburgischen nähern Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums 2c. Unser Pflicht und Absicht erfordert solche dem Publico bekannt zu machen. Da wir aber so wenig willens sind, dem Leser mit Vorsatz etwas schuldig zu bleiben, als demselben einerley Sachen zweymahl zu verkauffen, so müssen wir alhier abermahl eine Schrift dem Scheine nach mangelhaft liefern, ob solche zwar in der That unversälschet ist. Wir haben uns dieser Art des Vortrags schon in unserm 9ten Stück p. 645 bedienet, und zugleich satissam darüber gerechtfertiget. Wir weisen also den Leser dahin

hin zurück und liefern gegenwärtig von einer Schrift, welche den völligen Text der in unserm 8ten Stücke p. 564. bereits sich befindlichen kurzen Beantwortung der Chur-Brandenburgischen nähern Ausführung etc. in sich hält, nur die zu iedweder Stelle von dem Verfasser gemachte und gleich darunter gesetzte Remarquen. Ein Wahrheit und Untersuchung liebender Leser wird in unserm 8ten Stücke durch Beyhülfe der allzeit angeführten Seite und Paragraphi den gehörigen Text zu allen Remarquen ganz leicht finden, wie solche nunmehr folgen:

No.

1. ad pag. 564. sqq. Man hat in der Beantwortung der Gegen-Information das Recht des Königl. und Chur-Fürstlichen Chur-Hauses Brandenburg auf die benannte vier Herzogthümer in Schlessien dergestalt klar dem Publico vor Augen gelegt, daß man vor Gott und vor der Welt versichert ist, daß kein vernünftiger Zweifel dabey übrig bleiben könne. Man könnte es auch lediglich dabey bewenden lassen, wenn der gegenseitige Schrift-Verfasser nicht einige neue und besondere Umstände angeführt hätte, welche eine neue Erläuterung bedürffen.

Ob aber die in der nähern Ausführung allegirte Jura juristische Kunst-Grieffe seyn,

No.

seyn, und wer von beyden Theilen die Welt durch juristische Kunst-Grieffe irre zu machen suche, solches läset man dem Publico zu beurtheilen über.

Ad CAPVT I. p. 565.

2. ad p. 565. §. 1. Es ist zwar dieses Herzogthum wieder die Eigenschaft derer Schlessischen Fürstenthümer, dem von Schellenberg An. 1493. als ein Mann-Lehn gegeben worden. Es hat aber der König Ludwig einige Jahre nachhero selber declariret, daß es von seinem Ursprunge her (als ein Pertinenz vom Herzogthum Troppau) ein feudum promiscuum gewesen: Und dahero hat er An. 1496. dem von Schellenberg solches NB. als ein Weiber-Lehn wieder erneuert: wodurch also das ganze gegenseitige Principium auf einmahl über Hauffen fällt.

Wenn aber auch Jägerndorff ein Mann-Lehn wäre, so würde es dennoch ein rechtes Erb-Lehn, mithin ein Veräußerungs-Lehn bleiben; Wenn es nur auf einen männlichen Vasallum transfiriret wird: wie gleich gezeigt werden soll.

3. ad pag. 566. §. 2. Man gestehet gerne zu, daß der Marggraff Georg dieses Herzogthum nicht anders als mit eben dem nexu an sich gebracht habe, wie es der von Schellenberg gehabt: Dieser nexus aber bestunde darin,

No.

darin, daß er es als ein Weiber-Lehn und zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein wahres Veräußerungs-Guth erhalten. (vid. B. der G. J. E. 1. §. 1. n. 7. et ad §. 8.) Und in dieser Qualität hat auch der Marggraf Georg das Herzogthum acquiriret, allermassen der Kauf-Brief ausdrücklich besaget, daß ihm solches zu einem rechten erblichen Erb-Eigenthum verkauft worden. (d. c. 1. §. 1. n. 6.)

Der König Ludwig hat dem Herzog überdem noch eine besondere Concession ertheilet, dieses Herzogthum an sich zu kauffen, und NB. damit nach Gefallen zu thun und zu lassen, dem König und seinen Nachkommen ungehindert; und die Stände selbst haben den Schellenbergischen erblichen Kauf ratihabiret.

Der Marggraf hat ohne Bedenken sich dieser Concession bedienet, und das Chur-Haus Brandenburg seinen Sohn substituirt, dieser aber nachhero per donationem mortis causa sein Land auf das Chur-Haus transferirt. (d. c. 1. §. 1. n. 8. sqq.)

Bei welchen Umständen wohl kein vernünftiger Zweifel übrig bleibt, daß der Marggraf George, und dessen Sohn, nicht sollten facultatem disponendi von diesem Herzogthum gehabt haben. (B. der G. J. E. 1. §. 1. n. 1. sqq. §. 5. et §. 6.)

Im

No.

Im übrigen wird nicht geläugnet, daß die Freyheit Schleßische Güther an sich zu kauffen bloß der Fränkischen Linie verstatet worden. Es ist aber dieser Freyheit ausdrücklich die Clausul mit beygesetzt worden, daß diese Linie damit nach Gefallen thun und lassen, einfolglich solche auch wieder alieniren könne. (B. der G. J. E. 1. §. 2.)

4. ad pag. eand. §. 3. Dieser Sohn hat die Lehn-Pflicht ausdrücklich als von einem solchen Lehn abgestattet, welches von seinem Vater NB. erblich auf ihn gekommen, und wie die Vorfahren solches inne gehabt. (B. der G. J. E. 1. §. 21.)

Daß der Herzog öfters um die facultatem disponendi angehalten haben soll, wird nimmermehr erwiesen werden können: Es stehet auch nicht ein Wort davon in denen sub lit. D. angeführten Verlagen: Dieses aber ist gewiß, daß beyde Herzoge Vater und Sohn, von ihrem Land ohne des Lehns-Herrn Consens disponiret haben. (B. der G. J. E. 1. §. 22.)

Es ist also offenbar irrig, daß das Lehn schon auf dem Fall gestanden: Weil der Possessor davon disponiret hatte, auch davon zu disponiren befugt gewesen ist.

5. ad p. eand. §. 4. Weil der Marggraf von seinem erblichen Lehn und eigenem Gut, welches

33

No.

ches er mit Bewilligung des Königs Uladislaus erkauft hat, nach Gefallen disponiren können; auch, Kraft dieses Rechts, sothanes Erb-Gut auf das Chur-Haus Brandenburg transferiret hat, so muß dieses Factum nach allen Rechten bestehen, und kommt es in dergleichen feudis alienabilibus weder auf eine Mit-Belehnung, noch auf eine Verwandtschaft an.

6. ad p. 567. §. 7. Nachdem diese erloschene Linie von ihren Ländern, vermöge des derselben zustehenden juris alienandi, disponiret hat, kan nicht gesagt werden, daß das Fürstenthum durch des Marggrafen Georg Friedrichs Tod der Cron eröffnet worden.

7. ad pag. eand. §. 6. Der Chur-Fürst hat An. 1603. da keine Kriegs-Troublen obhanden waren, die Possession geruhig, und ex iusto titulo, ergriffen: der Kayser hat auch über 4. Jahr darzu still geschwiegen, nachdem er An. 1592. von dem Ober-Hauptmann, und den 15. May 1603. (mithin kurz vor ergriffener Possession) von der Hof-Cammer eine umständliche Nachricht von denen Rechten des Chur-Hauses erhalten hatte, welche beyde das diesem Herzogthum anklebende jus hereditarium behauptet haben. (V. der G. J. C. I. §. 30.)

8. ad p. eand. §. 7. Der Kayser hat erst im fünften

No.

ten Jahr, nach der von Chur-Brandenburg ohne Widerspruch ergriffener Possession, dieses ungerechte Schreiben abgehen lassen. Es hat aber der Chur-Fürst durch eine weitläufige Deduction hierauf geantwortet, und die in dem Bescheid angeführte Rationes refutiret, worauf der Kaiser dreizehn Jahre stille geschwiegen, unterdessen aber den Marggrafen pro legitimo possessore, auch per actus publicos, declariret hat. (V. der G. J. C. I. §. 1. §. 20. seq. & §. 25.)

9. ad p. eand. & lqq. §. 8. Weil die Herzoge zu Jägerndorf das Recht gehabt von ihrem Herzogthum en faveur des Chur-Hauses Brandenburg zu disponiren, so hat dieses die Possession davon ex iusto titulo ergriffen, und daher ist auf dasselbe ein wahres Recht devolviret worden.

10. ad p. 568. §. 9. Dieses ist wieder ein figmentum, und wird man dergleichen Generalen Nevers wegen des Herzogthums Schlesiens nimmermehr produciren können. (vid. V. der G. J. C. I. §. 28.)

11. ad pag. eand. §. 10. Man mag dieses Herzogthum ex capite præteritæ aperturæ, oder wegen der von dem Herzog Johann Georg begangenen Felonie, eingezogen haben, so ist beydes unrecht. Weil das Erbe nicht apert gewesen, und die Felonie des Usfructuarii dem domino feudis, nach al-

No.

len Rechten der Welt, nicht präjudiciren kan. (vid. B. der G. J. C. I. S. 31. et infra S. 12.)

12. ad S. 11. p. 769. Daß Chur-Haus Brandenburg hat niemahls viam gratiae gesucht, sondern beständig auf der Restitution bestanden, und bloß die Justiz in Ansehung seiner gegen das Haus Oesterreich habenden Meriten gesucht, wie solches aus denen gegenseitigen selbst angeführten Documenten gezeigt worden. (B. der G. J. c. I. S. 30.)

13. ad S. 12. pag. ibid. usque ad verb. ergiebet sich nun von selbst: Gleichwie alle diese Confecturae auf lauter irrigen ungegründeten und vorhin widerlegten principiis bestehen; also brauchen dieselbe keiner besondern Antwort, dahero man nur einige kurze Remarquen beyfügen wird.

14. ad primum S. 12. pag. ibid. Es gestehet der Autor selber zu, daß der Kayser die Ergreifung der Possession nicht angefochten habe: weil erst im fünften Jahre hernach, als das Chur-Haus die Confirmation gesucht, der Kayser Rudolph Wiederspruch gethan hat. Man hat aber auch gezeigt, daß derselbe, auf beschehene Demonstration desirirt, und den Marggrafen Johann Georg pro legitimo possessore declariret habe, weil ihm deutlich vorgestellt worden, daß durch der Jägerndorffischen Linie Abgang das Lehn,

No.

Lehn, wovon dieselbe disponiret hatte, der Cron Böhmen noch nicht anheim gefallen sey. (vid. supr. ad S. 10. n. 11.)

15. ad secundum S. 12. pag. 570. Daß Chur-Haus pretendiret auch kein Recht, als Agnatus, sondern ex dispositione des lehtern Marggrafen: gleichwie nun dessen jus disponendi am hellen Tage liegt, also hat gedachtes Chur-Haus daher einen rechtmäßigen Titulum possessionis erhalten; und ist also irrig, daß in denen Schlesiischen Fürstenthümern keine andere als mitbelehnthe succediren können. (vid. supra S. 4.)

16. ad 3um pag. ibid. S. 12. usque ad verb. vergebliche Mühe gemacht habe. Es liegt ja ex facto ipso am Tage, daß der Kayser occasione dieser Nichts-Erklärung das Fürstenthum eingezogen, auch beständig diese causam mit angeführet habe; dahero man hauptsächlich solches refutiren müssen; dann die andere angeführte Ursache ist so gar offenbar ungegründet, daß man fast nicht nöthig gehabt hätte, darauf zu antworten; weil der Kayser Rudolphus selbst, nachdem ihm A. 1608. die jura des Chur-Hauses deduciret worden, darbey acquiescirt hat. (vid. supr. S. 7.)

17. ad zum S. 12. pag. ibid. & seq. a verb. Wobey über das nicht zu läugnen = nicht einmahl hieher schicket. Man findet nicht nöthig, sich bey der Meynung derer Doctorum

No.

Aorum lang aufzuhalten, weil die meisten ohnedem das Gegentheil statuiren: und es bey diesen Fürsten Lehnen nicht auf die *jura feudorum privatorum*, sondern auf die Natürliche und Reichs-Gesetze ankommt, welche deutlich disponiren, daß denen Agnatis, und andern, welche ein Recht an denen geächteten Güthern haben, solches nicht entzogen werden könne: vornehmlich aber wird dieses in der *Capitularione Caroli VI. art. 20.* deutlich also decidiret, und alle dargegen eingerissene *abusus NB. auch ratione præteriti* aufgehoben. Wiewohl es in diesem Fall gar nicht auf die Frage ankommt, ob die *felonia Vasalli* denen Agnatis präjudicire? weil hier nicht der Vasallus, sondern dessen Sohn (welchem die bloße Nutzung dieses Fürstenthums als ein *apanage* und zu seinem Unterhalt eingeräumt worden) *feloniam* begangen haben soll. Nun wird wohl kein Recht in der Welt behaupten, daß, wenn der *Usufructarius* eine *felonie* begehet, dem *Domino* dadurch sein Eigenthum entzogen werden könne.

Es ist die Sache so Sonnenklar, daß man einen Edel findet, sich dabey weiter aufzuhalten.

18. ad zum pag. 371. S. 11. a verb. Hierzu kommt noch 2c. Man weiß von dergleichen Böhmischen Observanz nichts, die Schlesische Herz-

No.

Herzoge werden auch dergleichen Observanz wider die Natürliche und Reichs-Rechte sich nicht obtrudiren lassen: der angeführte Puffendorf zeigt zwar an, daß der Wienerische Hof sich darauf bezogen habe. Er führt aber auch an, daß das Ehr-Haus dem ohngeacht auf seiner Prätension bestanden, und das ihm offerirte Äquivalent an Geld nicht habe annehmen wollen.

19. ad zum p. 372. S. 12. usque ad verb. unbesonnen beygemessen werde. Man läßt die ganze Welt urtheilen, ob bey denen in der Gegen-Information angeführten Umständen der Cron Böhmen nicht mit gutem Recht eine unverantwortliche Vorenthaltung beygemessen werden, und ob dieselbe die Vorenthaltung dieses Fürstenthums vor Gott und der Welt justificiren könne.

Man muß sich im übrigen über den Autorem der gegentheiligen Schriften höchlich beklagen, daß derselbe den dieselbigen Verfasser allhier eines unbesonnenen Beymessens, und anderswo eines unverschämten Vorwurfs, (c. 2. S. 12. c. 3. S. 4.) eines ohne Vernunft und Ueberslegung in dem Tag hinein Schreibens (c. 3. S. 9.) und eines *absurdi*, (c. 4. S. 1.) beschuldiget.

Wann zwey Ministri ihrer Souverains-Jura

No.

Jura auf Special-Ordre defendiren, so wird die vernünftige Welt wohl schwerlich approbiren, wann ein Verfasser den andern durch dergleichen, unter honesten Leuten nicht gewöhnliche, expressiones zu hochviren suchen sollte; dahero man, um dieses ridicule zu evitiren, bishero gegen den gegentheiligen Verfasser alle schuldige Bescheidenheit gebrauchet hat, und noch weiter gebrauchen wird.

Daß man aber disseits das Verfahren des Erzh. Hauses Oesterreich vor ungerecht ausgegeben, und daß der Anno 1686. von dem Chur-Pringen ertheilte Revers, nebst dem darauf erfolgten Tractat durch Arglist, Simulation und gefährliche Inductiones erschlichen, und daher null und nichtig seyn, solches erfordert die Natur der Sache, und darinn bestehet das Haupt-Fundament der disseitigen Prätenzion; daher hat man diejenige Expressiones gebrauchen müssen, welche die Jura an die Hand geben, und ohne welche man den Nachdruck der Sachen recht zu exprimiren nicht vermag.

Dieses ist gewiß, daß, wann man die in Schlesien publicirte Patente, die Advocatoria, wie auch die Gegen-Information, und diese Schrift ansiehet, sich auf allen Blättern viele härtere Expressiones, als man disseits gebraucht hat, finden werden.

Im

No.

Im übrigen hat man die Considera- tion, welche Seine Königliche Majestät vor der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät beständig beybehalten, dergestalt beobachtet, daß kein Wort denen bisherigen Schriften eingeflossen, welches Deroselben Person den geringsten Mißfallen verursachen könnte, dahero dieselbe auch nummermehr approbiren werden, wann in dieser Schrift (c. 3. §. 1.) angeführet wird, daß der Verfasser dem iezigen ungerechten und unverantwortlichen Verfahren seines Königes bey der Welt einen Anstrich zu geben suchte.

Der gegenseitige Schriftsteller hat ein gar zu genaues Einssehen, als daß man von ihm nur vermuthen sollte, daß er die disseitige Prätenzion auf Jägern-dorf, bey denen in den bisherigen Schriften angezeigten Umständen, vor eine bloße Chimere und ungerechten Anstrich halten solle.

20. ad 4um pag. ibid. §. 12. 2. verb. indeme vielz mehr = = zurück gefordert. Weil das Recht des Chur-Hauses offenbahr ist, so siehet dessen jus agendi ratione deder zu plentifuler und fructuum perceptorum festu, dahero die gegenseitig formirte wunderliche Prätenzion keine Antwort bedarf.

21. ad 4um pag. ibid. §. 12. 2. verb. sondern auch usque ad fin. Wegen des so genannten seind.

No.

feindlichen Einfalls beziehet man sich auf dasjenige, was bey dem Eingange der Gegen-Information erinnert worden, und unten noch weiter gesagt werden soll. (vid. c. 5.)

Ad CAPUT II. p. 572.

11. ad p. 573. seq. §. 3. usque ad verb. dafür gesagt werde. Es ist billig zu verwundern, daß man gegenseitig die Hobeit und die Erbllichkeit der Schlesiſchen Fürſten, auch daß ſolche freywillig ihre Länder der Cron zu Lehn offeriret, noch in Zweifel ziehen wolle, da alles aus denen gegenseitig producirtten Documenten selbst, auch sonst, offenbar am Tage liegt.

Dann daß Sie freye und souveraine Fürſten gewesen, iſt daher auſſer allen Streit, weil ja die Cron Böhmen die Souverainite erst durch derer Fürſten Oblation erhalten hat, welches aber nicht hätte geſchehen können, wann die Fürſten ſolche nicht gehabt hätten. In dem gegenseitig producirtten, wiewohl, falſchen Recognitionſ-Brief de anno 1331. ſiehet ausdrücklich, daß die Herzoge terras suas, quas liberas ſemper & ab omni ſerviſſime diſligatas tenuerunt, reſigniret hätten.

Daher confirmiret auch der König Wladislaus No. 1505, denen Herzogen

zu

No.

zu Diegniß alle Privilegia, welche Sie als freye Fürſten des Reichs, ehe ſie zur Cron Böhmen gekommen, gehabt haben: Und dieſes behaupten auch alle Schlesiſche Scribenten, und ins beſondere Schickfus l. 1. c. 18. & c. 19, Lucz p. 69 91. 658. 1657. ſeq. 1664. und Henelius c. 2, p. 164. ſeq.

Die Erbllichkeit und das Veräußerungs-Recht ſolget gleichfalls aus dem facto oblationis von ſelbſten, dann wann die Fürſten das jus disponendi von ihrem Land und Leuten nicht gehabt hätten, ſo würden Sie auch das dominium directum darüber nicht haben auf die Cron transferiren können. Und dieſe Erbllichkeit bezeugen gleichfalls alle Schlesiſche Historici unanimiter. (vid. Schickfus l. 1. p. 17. inf. l. 2. p. 8. Lucz p. 68. 69. 658.)

Daß aber die Schlesiſche Fürſten ihre Länder gütwillig, und ohne Zwang, der Cron offeriret haben, beſaget nicht allein der wahre und utrinque agnoſcirte Auftrags-Brief de anno 1329. ſondern auch der vom Gegentheil producirtte Recognitionſ-Brief de anno 1331. worinnen Vater und Sohn anführen, quod nullo penitus non urgente metu, meum proprio, libera voluntate inducti, omnes terras suas libere reſignaverint. Welches auch durch das Zeugniß der bewährteſten Scribenten beſtätiget wird.

23. ad

No.

23. ad p. 574. §. 3. verb. und daß es = = Es ist zwar. Es ist freylich um diese Frage zu thun, wie die Herzoge von Anfang ihre Länder inne gehabt: und giebt dieser erste Status der Sachen ein groß Gewicht; Dann weil die Herzoge bloß das dominium directum ihrer Länder auf die Cron Böhmen transferiret, im übrigen aber sich alle ihre Jura und Freyheiten, die Sie und ihre Vorfahren gehabt, reserviret haben, (vid Luca p. 91. et 1696. Schickfus l. 2. C. 1. pag. 2. l. 3. C. 23. p. 276. in fin. l. 3 cap. 18. pag. 176.) so folget von selbst, daß sie auch das jus disponendi, (welches Sie vorhin gehabt) müssen beybehalten haben.

Daß Sie aber auch nach der Oblation das Veräußerungs-Recht beybehalten haben, solches liegt aus denen literis oblationis selbst offenbar am Tage, wie nunmehr gezeigt werden soll.

24. ad 2dum §. 3. p. ibid. Gleichwie auf diesem Lehn-Brief (welcher durch einen ordentlichen Friedens-Schluß abgefaßt ist) das ganze Fundament der dseitigen Prätension beruhet, also ist daraus wohl zu merken, daß der Herzog zu Liegnitz 1) mit seinen eigenen freyen und erblichen Ländern (welche Er 2) ohne Noth, gutwillig, der Cron Böhmen zu Lehn offeriret) 3) vor sich seine Erben, und NB. Nachkommen 4) NB. NB. zu rechten Erb-Lehn, und

No.

und zwar dergestalt beliehen worden; Daß, wenn Er 5) eine Stadt oder Veste veräußert, dem König bloß das näher Recht zusiehn solle.

Man hat weitläufig gezeigt, daß ein jedes von diesen Characteren zulänglich sey ein feudum mere hereditarium zu erweisen: und daß daher bey diesem Concurfu nicht der geringste Zweifel übrig bleibe. Man hat in specie und durch Exempel gezeigt, daß die Könige zu Böhmen durch die Formulam zu rechtem Erbguth ein wahres Erb- und eigenenthümliches Guth verstanden haben: Ja man hat aus derer Könige eigenen Agnitionen gezeigt, daß Sie zugesiehn, daß denen Herzogen zu Liegnitz, vermöge ihres Auftrags-Briefs das Jus alienandi zustehe. (V. der G. J. c. 2. §. 1.)

25. ad p. 574. §. 4. verb. Gleichwie aber = = mir befindlich. Es folget aus diesen Formulis gar nicht, daß hie ein Mann-Lehn sey, weil auch eine Frau vor einen Lehnsmann in sensu juris geachtet wird. Wann es aber auch ein Mann-Lehn wäre, so besagen die Literae investiturae, daß dieser Lehnsmann und seine NB. Nachkommen, die Ländern NB. zu rechtem Erblehn einfolglich cum facultate alienandi, erhalten haben. (V. der G. J. c. 2. §. 5.)

26. ad p. 575. §. 4. verb. Also hat = = aufges
Zweyter Band XIV. Stück. R drums

No.

drungen worden. Das Vorgeben, als ob es bey diesem Friedens=Schluß nicht geblieben, ist irrig, wie bald gezeigt werden soll: daß aber die erste Belehnung dem Herzog Boleslau aufgedrungen seyn sollte, wird aus dem vom Gegentheil selbst producirtten Documente de anno 1329, widerlegt: (vid. supr. S. 3.)

27. ad p. ibid. S. 4. verb. mithin allererst = = = davon Pflicht thun solle. Daß dieser neue Auftrags=Brief de anno 1331. ein falsches, supponirtes, und also nichts erweisendes Document sey, ist in der Beantwortung der Gegen=Information hauptsächlich daher gezeigt worden: 1) Weil in dem Auftrags=Brief de anno 1331. vorgegeben wird, als ob die Herzoge erst in demselben Jahr ihr Land zu Lehn offeriret hätten, da doch gegenseitig zugestanden wird, daß die Oblatio schon Anno 1329. geschehen sey: 2) Weil keine vernünftige Ursache gegeben werden kann, warum Boleslaus und seine Söhne, ohne Noth, dem feudo mere hereditario, welches in dem ersten Lehn=Briefe beschrieben war, solten renunciret haben. Es würden 3) diese Vasalli der vorigen Belehnung in der letztern einige Meldung gethan haben. Es wäre auch 4) lächerlich, wenn die Oblatio erst A. 1331. erfolgt wäre, da der Lehn=Brief schon A. 1329. ausgefertigt gewesen. Dieses ist 5) gewiß, daß sich in allen nachfolgenden

Do

No.

Documenten und Confirmationen keine Spur von der Recognition des Boleslai und seiner Söhne, sondern bloß und allein von dem Lehn= und Auftrags=Brief des Königs Johannis finde: Dahero 6) die Lehn=Herren selbst agnosciert haben, daß das jus alienandi vermöge dieses Lehn=Briefes denen Herzogen zustehe: zu geschweigen, daß 7) die Herzoge, als ihnen bey dem Cassations=Proceß de anno 1642. diese vidimirte Copey opponiret wurde, heilig contestirt haben, daß sie von dem gleichen Auftrags=Brief nie gehört hätten, und das Original nimmermehr producirt werden könnte: Ueberdem 8) die Vidimation des Sigismundi (weil darinnen weder angezeigt worden, wer die Vidimation, und aus was vor Ursachen solche gesucht worden, auch gegen wem dieselbe fidem machen sollte) in propria causa, & in præjudicium tertii, nicht den geringsten fidem meritiren kann. (V. der G. J. C. 2. S. 2.)

28. ad p. 576. S. 1. bis verb. gemacht werden könne: Man hat nicht aus dem alleinigen Wort Erb=Lehn, sondern aus denen übrigen, bey diesem Wort concurrirenden, und oben S. 3. angemerckten Umständen inferirt, daß denen Herzogen zu Liegnitz ihre Länder cum qualitate feudi mere hereditarii & alienabilis verliehen worden, welches auch die Lehn=Herren selber agnosciert haben.

R 2

29. ad

No.

29. ad p. 577. §. 5. verb. und daß also, = = 2 vornehmlich ankomme. Es ist schon gezeigt worden, daß in dem zwischen dem Herzogen zu Liegnitz, und dem König Johanne, Anno 1329. errichteten pacto, jenen die facultas alienandi vorbehalten sey, und daß die folgende Könige solches vielfältig zugestanden haben. (B. der G. J. E. 2. §. 1.)

30. ad pag. eand. §. eod. verb. in fernerer Erwekung = = *improprio* stritte. Es kommt hier nicht auf *presumptiones*, sondern auf die pacta an, welche, wie eben gesagt worden, dem Herzog und seinen Nachkommen die facultatem alienandi klar und deutlich zugestehen.

31. ad p. 577. §. 6. verb. Gleichwie demnach = = wirklich geschehen. Weil ad §. 4. schon gezeigt worden, daß der so genannte Auftrags-Brief de anno 1331. (woraus diese Formula genommen seyn,) falsch und supponirt sey, so kan die Cron Böhmen sich kein Recht daraus anmaßen: In dem wahren und einzigen Auftrags-Brief de anno 1329. ist von allem diesem nicht ein Wort, sondern vielmehr das Gegentheil enthalten. (B. der G. J. E. 2. §. 1.)

32. ad p. 578. §. 6. verb. Das *Jus alienandi* = = zugestanden. In dem rechten Auftrags-Brief de anno 1329. ist denen Herzogen die

No.

Die Veräußerung ihrer Lande nicht allein von Nothwegen, sondern auch aus andern Ursachen, (salvo jure protimiseos, wenn eine Stadt oder Festung alienirt wird) verstatet: Und dahero haben die folgende Könige von Böhmen vielfältig selber agnosciert, daß die Herzoge vermöge ihres Auftrags-Briefs ihre Länder ganz oder zum Theil veräußern könnten: Voraus dann wiederum zur Gnüge erhellet, daß der prätendirte zweite Auftrags-Brief de anno 1331. falsch und supponirt sey.

33. ad p. eand. §. 6. verb. hernach auch = = gar renunciert. Hieraus erhellet ja (a) offenbar, daß die Herzoge das *Jus alienandi* gehabt haben, weil sonst nicht nöthig gewesen wäre, eine Special-*Renunciatio* von denenselben anzunehmen. Es ist aber auch (b) dieses pactum mere personale, welches mit des Wenceslai Tod aufgehört, und auf seines Brudern Linie nicht extendirt werden kann. Wiewohl auch (c) diese *Renunciatio* bloß auf Liegnitz, nicht aber auf die übrige Länder gehet. Zugeschweigen, daß (d) die Könige Ludwig und Wladislaus die facultatem alienandi wieder erneuert haben. (vid. infra §. 7.)

34. ad p. 578. §. 6. verb. und so fort = = worden ist. Den Lebens-End haben sie nicht anders als nach der Natur des Lebens, ein

No.

einsolglich als von einem wahren und rechten Erb-Lehn abgestattet.

35. ad pag. eand. S. 6. verb. also wird == werz den können. Man ist von des gegenseitigen Verfassers Einsicht versichert, daß er nunmehr völlig überzeugt seyn werde, daß diese Fürstenthümer ihre Qualitatem allodialem beybehalten, und daß denen Besitzern, nach derer Könige eigenen Aognition, das Veräußerungs-Recht reserviret worden: Einsolglich diese Länd der nach Abgang des Pfälzischen Stammes dem Chur-Haus mit gutem Recht haben zugewandt werden können.

36. ad pag. 579. S. 6. verb. Allermassen dann == werden können. Man acceptiret dieses Geständniß, daß die angeführten Auctores von feudis puris hereditariis eoque alienabilibus reden: Nun sprechen aber Dieselbe von solchen feudis, welche NB. zu rechtem Erblehn gegeben worden: dahero kan deren Lehre mit gutem Fug auf die quästionirte Fürstenthümer, (welche wann sie auch Mann-Lehne wären, zugleich zu rechtem Erblehn verliehen seyn) appliciret werden. Im übrigen ist schon gezeigt worden, daß das Document de anno 1331. worinnen dem König das Anhalts-Recht bedungen worden, falsch und supponiret sey.

37. ad pag. eand. S. 6. verb. Er vermaynet zwar
741

No.

== Jus quæstum erhalten hat. Da uns widersprechlich gezeigt worden, daß sich dieses assertum auf ein offenbar falsches und supponirtes Document de anno 1331. fundire, so fällt alles, was daraus inferiret werden will, von selbst hinweg.

38. ad p. 580. S. 7. verb. Eben so == und zu vergeben. Man provociret auf die Documenta selber, ob ein Wort darinn enthalten sey, daß die Herzoge dem König vorgebracht hätten, als ob ihnen das Jus disponendi inter vivos zustehe? Es besagen dieselbe deutlich, daß die Herzoge bloß facultatem testandi gebethen haben: Die Könige haben solches accordiret, und zugleich von sich selbst, und aus eigener Bewegniß, die Ursache beygefüget, Weil Sie ohnedem schon vermöge ihres Auftrags Briefes befugt wären, ihre Länder zu veräußern: als welches aus der Eigenschaft der rechten Erblehne nothwendig folget.

39. ad pag. eand. S. 7. verb. sondern daß == Wirkung seyn können. Gleichwie diese Verbindungen zwischen der Cron und dem König bloß auf die Lehn gehen, welche der Cron anheim gefallen, also folget von selbst, daß solche auf diesen gegenwärtigen Casum gar nicht applicable seyn, weil diese Fürstenthümer, welche rechte Erblehne seyn, und worüber die Vasalli disponiren können, der Cron nicht

No.

anheim fallen, solang eine Dispositio des ultimi Vasalli vorhanden ist. (B. der G. J. c. 1. §. 13. seq. c. 2. §. 11.)

Wann aber auch die Könige sich anders verbunden hätten, so würden dergleichen Privilegia, welche contr. legem delationis lauffen, und denen Schlesischen Fürsten ihr daraus lang vorher acquirirtes Recht benehmen, ipso jure null und nichtig seyn: Wie Sie dann auch in contradictorio von den Kayserlichen Judiciis selbst, zu zweymahlen verworffen worden. (ibid.)

40. ad p. 581. §. 7. verb. Wie dann auch == Kraft geben kan. Der Kayser Ferdinand hat alle Privilegia über die hertzogliche Länder, als wann sie von Wort zu Wort inseriret wären, (und also per necessarium consequentiam auch diesen Gunst-Brief) confirmiret, einfolglich die Gültigkeit derselben agnosceiret: quo jure hat dann derselbe nachher solche als null und nichtig declariren können. (B. der G. J. c. 1. §. 45.)

41. ad p. 581. §. 8. verb. Es erlediget == desvolvirt worden seyn. Weil dieses angeblich bedungene Consolidations-Recht ein non ens ist, so kan nicht gesagt werden, daß der Cron durch die Erbverbrüderung ein Recht (welches sie niemahls gehabt) benommen sey.

42. ad

No.

42. ad pag. 582. §. 8. verb. Wer in der Welt == zu verstärken. Weil nicht geläugnet werden kan, daß die Macht der Cron Böhmen verstärket werde, wann ein erbliches Lehnstück an einen Vasallum veräußert wird, welcher sich offeriret, seine eigene Länder mit denenselben auf ewig zu vereinigen; so ist wohl ohnstreitig, daß der Vasallus dadurch in einen bessern Stand gesetzt werde, die Cron gegen ihre Feinde zu defendiren. Was von einer gethanen Zusage eingeficket wird, ist schon oben Cap. 1. §. 9. als irig angegeben worden.

43. ad pag. eand. §. 8. verb. sondern ermeldeter == gesucht hat. Der Churfürst war befugt, wie alle andere Fürsten, von seinen Schlesischen Lehnen zu disponiren, und dieselbe, auch ohne Consens des Lehns-Herrn, denen Hertzogen zu Lignitz zu verschreiben, daher das Recht der Cron Böhmen dadurch gar nicht geschwächt worden.

44. ad pag. eand. §. 9. Wenn man betrachtet, daß die Hertzoge vor und nach der Lehns-Oblation das Veräußerungs-Recht nach derer Lehns-Herren eigener Agnition, gehabt haben, so bleibt es ganz unbestreitlich, quo jure die Böhmishe Stände die Erb-Verbrüderung haben ansechten, und mit was vor Gewissen der König Ferdinand solche contra legem delationis,

No.

incompetenter, und in propria causa, habe cassiren können. Wiewohl ohnedem die natürliche Vernunft an die Hand giebt, daß diese Sentenz gegen das Churhaus als eine res inter alios acta, nicht angeführt werden könne.

Was die angegebene Entziehung der Contribution, und das daher auch wegen dieser Fürstenthümer zu befürchtende Präjudiz betrifft, darauf ist in der vorigen Schrift geantwortet worden. (B. der G. J. c. 2. §. 17.)

45. ad p. 183. §. 10. Die Folge ist ganz richtig: das Churhaus hat ein offenes Recht durch die mit dem Herzog zu Regensburg erhaltene Erb-Verbrüderung erhalten. Die pacta des Churhaus bringen mit sich, daß keine Angefälle alienirt werden sollen, ergo hat dieser Anfall demselben durch die Renunciaciones de anno 1686. und 1694. nicht entzogen werden können; weil nach denen principiis des Ferdinandi, alle Handlungen, welche gegen die Verträge und Vereinigungen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig seyn.

46. ad pag. 184. §. 11. verb. noch weniger = = behalten hätten. Wie kan solches deutlicher erwiesen werden, als aus denen vorhin ad §. 3. angeführten Umständen, aus dem Lehn-Brief selber, und aus der

Rd.

No.

Könige von Böhmen eigenen Agnition. (B. der G. J. c. 2. §. 1.)

47. ad p. 185. §. 11. verb. Wenigstens = = hierz von nichts. Wann auch die angeführte Scribenten nichts davon sagten, so wäre nichts desto weniger wahr, daß die Herzoge, nachdem Sie der Cron Böhmen die Lehne aufgetragen, das Jus alienandi beybehalten haben: Daß aber die Scribenten das Veräußerungs-Recht derer Herzoge außer allen Zweifel setzen, erhellet aus denen von ihnen angeführten Exempeln, nach welchen die Schlesische Fürsten von ihren Ländern nach Gefallen disponirt haben. Der Henelius führet das Exempel von Oppeln und Ratibor an, Cap. 8 p. 233. & 234. von Münsterberg, d. c. 8. p. 289. & 291. von Dels, c. 2 p. 291. von Troppau, p. 296. & 297. von Sagan, p. 328. seq. andere unzählige zu geschweigen.

Man hat in denen vorigen Schriften gezeigt, daß Vladislavus das Fürstenthum Jägerndorf an den von Schellendorf ohne Consens der Stände veräußert, daß dieser solches dem Marggraf Georg wiederum erblich verkauft, und der Marggraf das Churhaus darin substituirt, dessen Sohn aber dem Churfürst Joachim solches geschenkt habe: So, daß die beständige Observanz außer allen Streit gesetzt wird. (B. der G. J. c. 1. §. 1. n. 12. und c. 2. §. 1.)

Man

No.

Man ſaget zwar gegenseits in denen Marginal-Noten, daß Henelius das Gegentheil behauptet, daß nemlich, so oft der Mann-Stamm in einer Fürstlichen Familie abgegangen, die Lehne der Cron Böhmen anheim gefallen. Es giebt aber die Natur der rechten Erb-Lehne an die Hand, daß er solches nur verstehe, wann der letzte Vasallus nicht von seinen Ländern disponiret hat: dann daß, nach des Henelii Bericht, die Fürsten haben disponiren können, erhellet aus den von ihm angeführten Exempeln. Wiewohl man nicht läugnen kan, daß insonderheit zu denen Zeiten Ferdinandi, das Erzhauß Oesterreich angefangen habe die Herzhoge zu unterdrücken, die Verwandten von der Succession zu excludiren, und denen Herzhogen das jus alienandi, wann auch schon die Stände consentiret haben, streitig zu machen: Und unter diese letztere Classe gehöret das Exempel von den Fürstenthum Sagan, welches der Autor in denen Noten anführet. Dann der Marggraf Georg hatte Oppeln und Ratibor ex causa onerosa, NB. mit Consens der Stände erhalten: Die Böhmisches Stände wolten durchaus das Hauß Brandenburg nicht in Schlessien etablirt wissen, und zwungaen daselbe, bey dem minderjährigen Alter des George Friedrichs, sich beyder Fürstenthümer zu begeben, und zwar gegen eine Summe von 283333. Goldfl. wodor Sie ihm das Fürst-

No.

stenthum Sagan verpfändeten; Zur Sicherheit dieses Versprechens, haben die Vormünder statum consensum verlangt, damit dieselbe nicht, wie bey der Hauptsache gethan, dieserwegen weiter dem pupillum chicaniren möchten.

Wobey wohl zu merken, daß diese Summe bis auf diese Stunde noch nicht bezahlet sey, daher das Marggräfliche Hauß, auch dieserwegen seine Jura bey denen iehigen Coniuncturen hervor zu suchen unvergessen seyn wird.

42. ad pag. 585. S. II. verb. Wiewohl = = = Augen liegt. Wann die Scribenten etwas in facto allegiren, so ist wohl zu vermuthen, daß sie davon eine zuverlässige Nachricht gehabt haben, ob sie schon in denen Umständen irren. Dann daß der König Ludwig (welches Exempel gegenseitig in denen marginalibus angeführet wird) dem von Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorff gegeben habe, solches ist in facto richtig, ob gleich der vom Luca angeführte Umstand, daß der König ihm solches aus erb- und eigenen Rechten geschenkt, irrig ist.

Man sagt in denen marginalibus weiter, daß sich bey dem Henelio in denen unglücklichen Allegatis von dieser Materie nichts finde: Wann man aber die allegirte pag. 222, recht nachgesehen hätte, wäre

No.

würde man gefunden haben, daß die da selbst benannte von Lichtenstein, Lobkowitz und Auersberg, dergleichen Fürstenthümer besitzen: Die übrige allegirte pag. 766. 966. und 1101 x. seyn aus dem Luca (dessen Nahmen durch des Buchdruckers und Correctoris Versehen ausgelassen worden) genommen: wo zugleich die Tituli, wie diese Fürstenthümer auf die vorgemeldte Familien gekommen, angeführt werden, aber vom Consens der Stände keine Meldung gethan wird.

Man läßt also das Publicum urtheilen, wer unglücklich im allegiren oder im Nachschlagen gewesen sey.

49. ad pag. 586. §. 11. verb. Es zeigen = = erfordert ist. Alle diese Casus sprechen von der Lausitz, und nicht von denen Schlesischen Fürstenthümern, welche ganz besondere jura ex prima delationis lege haben, und worinnen die Fürstenthümer die vorige und alte Jura, einsolglich die facultatem disponendi, ausdrücklich nach der Könige eigenen Agnition, reserviret haben.

50. ad pag. 587. §. 12. verb. Nachdem = = Klage anzustellen. Da diese vorgegebene Bedingung des Anfall-Rechts in calum deficientis prolis masculae, nicht den geringsten Grund hat, vielmehr das jus alienandi derer Herzogen in dem Auftrags-Brief de anno 1329. deutlich enthalten ist,

10

No.

so hat der König und die Cron kein Anfalls-Recht, so lange die Fürsten von ihrem Land disponiren; und ist also irrig, daß durch die Erb-Verbrüderung der Cron Böhmen etwas entzogen werde, oder daß die Stände Ursache gehabt, Klage darüber anzustellen.

51. ad pag. eand. §. 12. verb. Daß von = = gesprochen. Man hat in der Beantwortung der Gegen-Information gezeigt, daß der ganze Proceß intuitu des Herzogs, so wohl quoad formalia als quoad materialia, laborire, weil er coram judice incompetentem angestrengt worden, und der Kayser in propria causa, contra legem delationis, decidirt hat: hauptsächlich aber, daß derselbe das Chur-Haus, welches zu diesem Proceß weder citirt, noch mit seiner Nothdurft gehört worden, nicht binden könne.

Nota. Wir wünschen zwar dem Leser diese Remarquen auf einmahl in einem Zusammenhang liefern zu können, zumahlen da dieselben nicht sehr bekannt geworden. Doch, um die Begierde eines jedweden zu vergnügen, haben wir auch die historischen Nachrichten nicht allzu lange schuldig bleiben wollen. Der gelehrte Leser kan sich aber die Fortsetzung obiger Remarquen in unsern nächstfolgenden 17ten Stücke dieser Gesammelten Nachrichten und Documente von Schlesien, ganz gewiß versprechen.

❧

❧

❧

Inhalt des vierzehnten Stück's.

- 1) Nachricht, was mit dem Kloster Heinrichau und bey dem Kloster Leubus vorgegangen.
- 2) Beschreibung derer Veränderungen und Bewegungen derer Lager von beyden Armeen.
- 3) Die neuen Veranstellungen der Stadt Breslau.
- 4) Königl. Preussisches Rescript an die Dom-Herrn des Capitels ad St. Joh. und ad St. Cruc. wegen Berechnung aller ihrer Revenüen.
- 5) Königl. Preussisches Rescript an den Breslauer Magistrat und alle Steuer- und Accise-Bediente, wegen Einsendung eines 20jährigen Extracts aller Landes-Abgaben und Revenüen der Stadt Breslau.
- 6) Rede des Herrn Geheimden-Rath von Reinhardt bey der Introduction des Directoris des Breslauerischen Raths-Collegii, Herrn Blochmanns.
- 7) Eine Apologie-Schrift derer in Preussischen Diensten stehenden Schlesier.
- 8) Nähere Nachricht von der Liegnitzischen Huldigung.
- 9) Kurze Remarquen über die so genannte kurze Beantwortung der Chur-Brandenburgischen nähern Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums ic.